



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5

München, 29. Mai 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
05.05.2015	2011-I Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	271
07.05.2015	2032.4-I Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	271
21.04.2015	2132.1-I Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern	274
04.05.2015	97-I Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr	282
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
11.05.2015	7070-W Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen	282
22.04.2015	7523-W Richtlinien zur Förderung der CO ₂ -Vermeidung durch Biomasseheizwerke (BioKlima)	285
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
30.04.2015	7904-L Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015)	289

	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
11.05.2015	2175.5-A Berichtigung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“	304
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
11.05.2015	2126.0-G Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen	304
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
20.04.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chika Ejinaka	306
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
29.04.2015	2023-I Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	306
12.05.2015	2023-I Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands	306
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
27.04.2015	2038.3.10-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	310
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt	
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Stellenausschreibung	311
	Literaturhinweise	311

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2011-I

**Änderung der Bekanntmachung
zum Vollzug
des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 5. Mai 2015 Az.: IC2-2116.4-163**

I.

Nr. 37a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2014 (AllMBl S. 621), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 37a.1 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Nr. 37.1“ durch die Worte „Nr. 37.3.6“ ersetzt.
2. Nr. 37a.2 erhält folgende Fassung:
„Abs. 2 unterwirft die Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren einer Erlaubnispflicht. Die Ausbildung (Schutzhundesport), wie sie nach den internationalen Regeln der Federation Cynologique Internationale (FCI) für Gebrauchshunde nach den Reglements IPO und Mondioring durchgeführt wird, wird hiervon nicht erfasst. Das Scharfmachen von Hunden, wie es z. B. im Zivilschutzdienst erfolgt, unterliegt hingegen der Erlaubnispflicht. Unter Scharfmachen ist auch eine Ausbildung zu verstehen, bei der der Hund lernt, einen Angriff durch sofortiges festes Zugreifen ohne Rücksicht auf eine sichtbare Schutzkleidung der angreifenden Person zu vereiteln.
Von einer Erlaubnis nach Art. 37a Abs. 2 bleiben nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse unberührt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 8 TierSchG).“
3. In Nr. 37a.4 werden die Worte „Nr. 37.4“ durch die Worte „Nr. 37.4.2“ ersetzt.
4. Nr. 37a.6 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2032.4-I

**Bestimmungen über die Abfindung
bei Einsätzen und Übungen der Polizei
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 7. Mai 2015 Az.: IC1-2364-15/6**

An

die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

nachrichtlich an

die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Aufgrund des Art. 18 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden folgende Bestimmungen über die Versorgung bei Einsätzen und Übungen der Bayerischen Polizei erlassen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die der Vollzugspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen sonstigen Kräfte und zwar:
 - 1.1.1 bei Einsätzen und
 - 1.1.2 bei Übungen außerhalb des Dienstortes.
- 1.2 Als Einsätze im Sinn dieser Bestimmungen gelten:
 - 1.2.1 die Verwendung geschlossener Polizeieinheiten gemäß PDV 100 und
 - 1.2.2 die geschlossene Bereithaltung (Alarmbereitschaft) von Einheiten der Bereitschaftspolizei (einschließlich Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei) sowie das Zusammenfassen von Polizeikräften des Einzeldienstes an einem bestimmten Ort in Erwartung einer Verwendung im Sinn der Nr. 1.2.1.
- 1.3 Die Übungen gehören zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Polizeikräfte. Übungen im Sinn dieser Bestimmungen sind Ausbildungsveranstaltungen in geschlossenen Polizeieinheiten außerhalb des Dienstortes, auch bei einem Zusammenwirken mit der Bundespolizei, den Bereitschaftspolizeien der Länder, dem Technischen Hilfswerk und ähnlichen Verbänden. Als Übungen in diesem Sinn gelten auch Stabs- und Rahmenübungen.
- 1.4 Als geschlossene Polizeieinheiten gelten die aus dem Einzeldienst zusammengezogenen und gegliederten Polizeikräfte und die Einheiten der Bereitschaftspolizei (einschließlich Fortbildungs-

- institut der Bayerischen Polizei) in der Stärke mindestens eines Zuges. Als geschlossene Einheiten im Sinn dieser Bestimmungen können auch Einheiten oder die aus dem Einzeldienst zusammengezogenen Polizeikräfte von geringerer Stärke anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören.
- 1.5 Übungsteilnehmerinnen und Übungsteilnehmer sind alle zur Erreichung des Übungszwecks eingesetzten Dienstkräfte (u. a. auch so genannte Störer, Leitungsorgane und Schiedsrichter). Nicht an der Übung beteiligt sind die mit der Dienstaufsicht beauftragten Kräfte, soweit sie nicht an der genannten Übung teilnehmen.
- 1.6 Als Dienstort im Sinn dieser Bestimmungen gilt der Beschäftigungsort der Polizeikräfte vor dem Einsatz oder der Übung, bei Einheiten der Bereitschaftspolizei (einschließlich Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei) der Standort dieser Einheiten und Dienststellen.
- 1.7 Als Versammlungsort gilt der Ort, in dem die Polizeivollzugsbeamten außerhalb ihres Dienstortes eingesetzt oder zu Übungen zusammengefasst werden.
- 1.8 Als auswärtiger Verwendungsort gilt der Ort, in dem die Polizeikräfte außerhalb ihres Dienstortes eingesetzt oder zu Übungen herangezogen werden.
- 1.9 Beginn und Ende des Einsatzes oder der Übung bestimmt die Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören. Die Art. 6, 10 und 11 POG bleiben unberührt. Für die Bemessung der Abwesenheitsdauer ist bei Kräften der Bereitschaftspolizei, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, die Zeit vom Verlassen bis zum Wiedereintreffen in der Unterkunft zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt für Polizeikräfte des Einzeldienstes, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Für die übrigen Polizeikräfte ist das Verlassen der Dienststelle oder der Wohnung maßgebend. Bereitschaften während der üblichen Dienstzeit oder in der Wohnung bzw. ständigen Unterkunft fallen nicht in die Einsatzzeit. Art. 7 BayRKG bleibt unberührt.
- 2. Versorgung bei Einsätzen**
- 2.1 Unterkunft und Verpflegung
- 2.1.1 Die Einsatzkräfte der Vollzugspolizei sind verpflichtet, für die Dauer des Einsatzes in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die Einsatzleitung oder die Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören, kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe dies rechtfertigen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten.
- 2.1.2 Die Unterkunft und die Verpflegung werden bei Einsätzen unentgeltlich gewährt, soweit dies nach der allgemeinen Lage möglich und zweckmäßig ist. Eingesetzte Dienstkräfte, die ihre Dienststelle nicht verlassen, werden unentgeltlich verpflegt und untergebracht, soweit sie durch den Einsatz an der gewohnten und üblichen Einnahme der Mahlzeiten gehindert sind bzw. zur Übernachtung nicht ihre Wohnung oder ständige Unterkunft aufsuchen können. Die unentgeltliche Verpflegung beginnt mit der ersten und endet mit der letzten in den Einsatz fallenden Tagesmahlzeit (Frühstück 6 bis 8 Uhr, Mittagessen 11.30 bis 13.30 Uhr, Abendessen 16.30 bis 18.30 Uhr).
- 2.1.3 Die Zusammensetzung der Verpflegung muss den Erfordernissen des Einsatzes entsprechen. Für die dafür erforderlichen Lebensmittel können bis zu 80 v. H. über den Betrag aufgewendet werden, der mit der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F), in der jeweils geltenden Fassung, als Wert für die Gemeinschaftsverpflegung an den Standorten der Bayerischen Bereitschaftspolizei festgesetzt ist.
- Bei Einsätzen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, in denen mehr als vier Stunden ununterbrochen Dienst geleistet wird, kann ohne Anrechnung auf den Betrag nach Abs. 1 Nachtverpflegung ausgegeben werden. Für die dafür erforderlichen Lebensmittel können bis zu 80 v. H. über den Betrag aufgewendet werden, der für die Bereitschaftspolizei am Standort für die Abendkost festgesetzt ist.
- 2.1.4 Zusätzlich zu der Verpflegung nach Nr. 2.1.3 können Erfrischungen ausgegeben werden, wenn es im Hinblick auf die Schwierigkeit des Einsatzes oder unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse von der Einsatzleitung oder der Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören, für erforderlich gehalten wird. Für diese zusätzlichen Leistungen darf ein Betrag von 1,50 Euro je angefangene 24 Stunden nicht überschritten werden.
- 2.1.5 Muss die Verpflegung ausnahmsweise in Gaststätten, Hotels oder ähnlichen Betrieben eingenommen werden, dürfen die Kosten für die volle Tagesverpflegung und für Erfrischungen, einschließlich der Zubereitung, Bedienung und Mehrwertsteuer, den Betrag des Tagegeldes nach Art. 8 BayRKG nicht übersteigen. Bei Teilverpflegung dürfen die Kosten für das Frühstück 1/5, für das Mittagessen 2/5 und für das Abendessen 2/5 des Tagegeldes nicht überschreiten.
- 2.2 Vergütungen
- 2.2.1 In Fällen, in denen eine unentgeltliche Unterbringung oder Verpflegung ganz oder teilweise nicht angeboten werden kann, sowie in den Ausnahmefällen im Sinn der Nr. 2.1.1, erhalten die Einsatzkräfte:
- 2.2.1.1 bei Einsätzen am Dienst- oder Wohnort
- 2.2.1.1.1 mit einer Dauer von mehr als sechs bis zwölf Stunden ohne unentgeltliche Verpflegung eine Aufwandsvergütung von 2,50 Euro;
- 2.2.1.1.2 mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden ohne unentgeltliche Verpflegung eine Aufwandsvergütung von 5,00 Euro;

- 2.2.1.2 bei Einsätzen außerhalb des Dienst- und Wohnortes Tage- und Übernachtungsgeld nach den Art. 8 und 9 unter Beachtung der Art. 10 und 11 BayRKG.
- 2.2.2 Notwendige Fahrkosten und Nebenkosten werden nach den Vorschriften des BayRKG erstattet. Wird die Reise zum Versammlungsort oder Verwendungsort und zurück im Sammeltransport durchgeführt und stehen während der dienstlichen Verwendung Dienstfahrzeuge zur Verfügung, dürfen Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender oder anderer Beförderungsmittel für diese Reisen nicht erstattet werden, es sei denn, die Teilnahme am Sammeltransport oder die Benutzung von Dienstfahrzeugen scheidet aus dienstlichen Gründen aus.
- 2.2.3 Wird der Einsatzkraft Urlaub oder Dienstbefreiung aus dringenden familiären Gründen (z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Ablebens von Familienangehörigen) gewährt, kann für die Hin- und Rückreise Fahrkostenerstattung (Art. 5 und 6 BayRKG) wie bei Dienstreisen gezahlt werden.
- 3. Abfindung bei Übungen**
- 3.1 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, für die Dauer der Übung an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und erforderlichenfalls in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Übungsleitung kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe es rechtfertigen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten.
- 3.2 Bei Übungen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:
- 3.2.1 unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung bei Abwesenheit von mehr als sechs Stunden vom Dienstort (Nr. 2.1.2 gilt sinngemäß),
- 3.2.2 unentgeltliche Unterkunft, soweit es möglich und zweckmäßig ist und
- 3.2.3 Fahrkostenersatz.
- 3.3 Für die Zusammensetzung der Verpflegung und die Gewährung zusätzlicher Erfrischungen gelten die Nrn. 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechend.
- 3.4 Kann aus übungstechnischen Gründen im Fall einer erforderlichen Verpflegung unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung ganz oder teilweise oder im Fall einer erforderlichen Übernachtung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft nicht gewährt werden, ist die Übung als Dienstreise nach den Vorschriften des BayRKG abzurechnen. Satz 1 gilt auch in den Ausnahmefällen der Nr. 3.1.
- 3.5 Sofern ausnahmsweise Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender oder anderer Beförderungsmittel entstehen, werden diese nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.
- 3.6 Ist für einen Teil der zusammengefassten Übungsteilnehmer der Verwendungsort gleichzeitig Dienstort, können diese Übungsteilnehmer mit den auswärtigen Übungsteilnehmern nach den Nrn. 3.2.1 und 3.3 unentgeltlich verpflegt werden, wenn dies aus übungstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- 4. Bedienstete**
- Diese Bestimmungen finden – soweit tarifrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen – auf die Bediensteten, die an Einsätzen und Übungen teilnehmen, entsprechende Anwendung.
- 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 18. Mai 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Mai 2025 außer Kraft.
- 5.2 Mit Ablauf des 17. Mai 2015 tritt die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (AllMBl 1989 S. 63) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.1-I**Anlage**

Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von
Hochhäusern (HHR)^{*)}

Fassung März 2015

vom 21. April 2015 Az.: IIB7-4115.140-001/15

Vorbemerkung

Anlage: Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR) – Fassung März 2015

Die vollzugssteuernde Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR) – Fassung März 2015 – ersetzt die bisherigen Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern – Fassung Oktober 1982. Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist gegenüber der alten Fassung wesentlich schlanker und abstrakter. Die Anforderungen werden an die aktuellen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) angepasst, veraltete Anforderungen werden unter anderem aufgrund neuer technischer Entwicklungen aufgegeben.

1. Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 478), sind Hochhäuser Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO von mehr als 22 m und werden als Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) eingestuft. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO ermächtigt die Bauaufsichtsbehörden bei Sonderbauten weitergehende Anforderungen zu stellen. Bei Hochhäusern ist das aufgrund der schwierigeren Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder Nachteilen regelmäßig erforderlich. Besondere Anforderungen an Hochhäuser enthält die Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR). Für einen einheitlichen Vollzug beachten die unteren Bauaufsichtsbehörden die Anforderungen an Hochhäuser nach der als Anlage angefügten Richtlinie.
2. Die Richtlinie ist auf die Errichtung von Neubauten abgestellt. Für bestehende Bauten sind die Einschränkungen gemäß Art. 54 Abs. 4 und 5 BayBO zu beachten.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Bekanntmachung vom 25. Mai 1983 (MABl S. 495) außer Kraft.

Die Neufassung ist insbesondere erforderlich, weil die Beachtung der alten Richtlinien im bauaufsichtlichen Vollzug bei den unteren Bauaufsichtsbehörden inzwischen zu großen Unsicherheiten führt. Seit Neufassung der Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) durch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz gehen immer mehr Bauherren dazu über, ihren Planungen die Anforderungen dieser Muster-Richtlinie zugrunde zu legen. Sie berücksichtigt im Hinblick auf den Brandschutz bereits die Fortentwicklung der anlagentechnischen Lösungsmöglichkeiten und bietet dabei insbesondere für hohe Häuser mit flexiblen Grundrissen und Nutzungen ein Brandschutzkonzept mit maßvollen Erleichterungen gegenüber den alten Richtlinien, z. B. an den Bauteilen für den Innenausbau und die Außenwand. Die HHR ist überwiegend konform mit der MHHR in der Fassung vom 18. April 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2012. Die Beachtung der neuen Richtlinie im bauaufsichtlichen Vollzug ermöglicht deshalb auch für überregional agierende Bauherren Planungssicherheit.

Helmut Schütz
 Ministerialdirektor

Aus bayerischer Sicht bedarf es in der HHR gegenüber der MHHR mit ihrem Schwerpunkt auf dem anlagentechnischen Brandschutz bei der Anwendung auf Hochhäuser im niedrigeren Höhensegment noch zusätzlicher alternativer Lösungen. Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe bilden in Bayern den Schwerpunkt der baulichen Praxis. Damit einerseits das der MHHR zugrunde liegende Brandschutzkonzept auch in Bayern umgesetzt werden kann, andererseits aber auch für niedrigere Hochhäuser wie bisher ein Brandschutzkonzept mit Schwerpunkt auf dem baulichen Brandschutz möglich ist, lässt die bayerische Neufassung hier Alternativen zu. Diese schließen an die Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalens (SBauVO –

*) Für die in Bayern als Verwaltungsvorschrift bekannt gemachte Richtlinie wird auf eine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 vom 14. November 2012, S. 12) verzichtet. Für die zugrunde gelegte Muster-Hochhaus-Richtlinie aus dem Jahr 2008 und die Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalens aus dem Jahr 2009 sind bereits Notifizierungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen worden.

Teil 4 Hochhäuser – vom 17. November 2009) an. Darüber hinaus wird in einzelnen Punkten an bewährten Regelungen der bisherigen bayerischen Richtlinien festgehalten.

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr
3. Bauteile
 - 3.1 Tragende und aussteifende Bauteile
 - 3.2 Raumabschließende Bauteile
 - 3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen
 - 3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen
 - 3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken
 - 3.4 Außenwände
 - 3.5 Dächer
 - 3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten
 - 3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen
4. Rettungswege
 - 4.1 Führung von Rettungswegen
 - 4.2 Notwendige Treppenträume, Sicherheitstrepenträume
 - 4.3 Notwendige Flure
 - 4.4 Türen in Rettungswegen
5. Räume mit erhöhter Brandgefahr
6. Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung
 - 6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume
 - 6.1.1 Feuerwehraufzüge
 - 6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
 - 6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
 - 6.2 Druckbelüftungsanlagen
 - 6.3 Feuerlöschanlagen
 - 6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen
 - 6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten
 - 6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
 - 6.5 Sicherheitsbeleuchtung
 - 6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutz- und Gebäudefunkanlagen
 - 6.7 Rauchableitung
7. Technische Gebäudeausrüstung
 - 7.1 Aufzüge
 - 7.2 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle
 - 7.3 Lüftungsanlagen
 - 7.4 Feuerstätten, Brennstofflagerung
8. Erleichterungen für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe
9. Betriebsvorschriften
 - 9.1 Freihaltung der Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr
 - 9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne
 - 9.3 Verantwortliche Personen

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt besondere Anforderungen und Erleichterungen für den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBO).

2. Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr

2.1 ¹Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind ausreichende Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen erforderlich. ²Zu- und Durchfahrten und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

2.2 Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenträumen und Feuerwehraufzügen sowie Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.

2.3 Die Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr müssen sich innerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe der für die Feuerwehr bestimmten Eingänge befinden.

3. Bauteile

3.1 Tragende und aussteifende Bauteile

3.1.1 Tragende und aussteifende Bauteile müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.1.2 Die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender und aussteifender Bauteile von Gebäuden mit mehr als 60 m Höhe muss 120 Minuten betragen.

3.2 Raumabschließende Bauteile

3.2.1 Raumabschließende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2 ¹Raumabschließende Bauteile sind bis an andere raumabschließende Bauteile mindestens gleicher Feuerwiderstandsfähigkeit, die Außenwand oder bis unter die Dachhaut zu führen. ²Die Anschlüsse an andere raumabschließende Bauteile müssen den Anforderungen an raumabschließende Bauteile genügen. ³Die Anschlüsse an Außenwand und Dachhaut müssen dicht sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.3 ¹Raumabschließend mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile müssen sein

1. Geschossdecken,

2. Wände von notwendigen Treppenträumen und deren Vorräumen,

3. Wände der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräumen.

²Die Wände der Bauteile aus Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen die Bauart von Brandwänden haben. ³Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

3.2.4 ¹Raumabschließend feuerbeständig müssen sein

1. Brandwände,

2. Wände von Installationsschächten,

3. Wände von Fahrschächten und deren Vorräumen,
 4. Trennwände von Räumen mit erhöhter Brandgefahr,
 5. Trennwände zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Keller,
 6. Wände und Brüstungen offener Gänge.
²Die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayBO an Brandwände bleiben unberührt.
- 3.2.5 ¹Raumabschließend feuerhemmend müssen sein
1. Trennwände zwischen Nutzungseinheiten,
 2. Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen,
 3. Wände notwendiger Flure, die keine Außenwände sind, ausgenommen an offenen Gängen,
 4. durchgehende Systemböden,
 5. durchgehende Unterdecken.
- ²Systemböden oder Unterdecken dürfen unter oder über Wänden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 durchgehen.
³Durchgehende Systemböden oder Unterdecken müssen mit den Wänden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auf die für die Wand erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit geprüft sein. ⁴Die Prüfung bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung.
- 3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen
- 3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen
- ¹Abschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen müssen rauchdicht und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile entsprechen. ²Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in Wänden zwischen
1. notwendigen Treppenräumen und Vorräumen oder notwendigen Fluren,
 2. Vorräumen und notwendigen Fluren,
 3. notwendigen Fluren und Nutzungseinheiten,
 4. offenen Gängen und Nutzungseinheiten,
 5. Installationsschächten für Elektroleitungen und anderen Räumen.
- ³Rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in den Wänden zwischen
1. außenliegenden Sicherheitstreppenräumen und offenen Gängen,
 2. innenliegenden Sicherheitstreppenräumen und Vorräumen,
 3. offenen Gängen und notwendigen Fluren.
- ⁴Liegen die Öffnungen in Wänden nach Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nrn. 1 und 3, genügen anstelle rauchdichter Abschlüsse dichtschießende.
⁵In Fahrschächten genügen Fahrschachttüren, die den Anforderungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayBO entsprechen.
- 3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken
- 3.3.2.1 ¹Revisionsöffnungen in Systemböden müssen so angeordnet sein, dass eine Brandbekämpfung möglich ist und Brandmelder leicht zugänglich sind. ²In durchgehenden Systemböden sind andere Öffnungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.
- 3.3.2.2 ¹Für die Abschlüsse von Öffnungen in durchgehenden Systemböden genügen dichtschießende Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen. ²Für Abschlüsse von Installationsöffnungen in Systemböden mit einer Größe von nicht mehr als 0,1 m² genügen Verschlüsse aus schwerentflammenden Baustoffen.
- 3.3.2.3 Für durchgehende Unterdecken gilt Nr. 3.3.2.1 entsprechend.
- 3.4 Außenwände
- ¹Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Dies gilt nicht für
1. Fensterprofile,
 2. Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen,
 3. Dichtstoffe zur Abdichtung der Fugen zwischen Verglasungen und Traggerippen,
 4. Kleinteile ohne tragende Funktion, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.
- ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen und Umwehrungen.
- 3.5 Dächer
- ¹Die Bauteile der Dächer müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Die Dachhaut darf aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus mineralischen Baustoffen oder Bauprodukten dauerhaft bedeckt ist. ³Nr. 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten
- ¹Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze und Einbauten müssen nichtbrennbar sein in
1. notwendigen Treppenräumen,
 2. Vorräumen von notwendigen Treppenräumen,
 3. Vorräumen von Feuerwehraufzugsschächten,
 4. Räumen zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie.
- ²Bodenbeläge in notwendigen Fluren müssen schwerentflammbar sein.
- 3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen
- 3.7.1 ¹Estriche, Dämmschichten und Sperrschichten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. ²Sperrschichten aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn sie durch nichtbrennbare Baustoffe oder Bauprodukte gegen Entflammen geschützt sind.
- 3.7.2 Dehnungsfugen dürfen mit Ausnahme der Abdeckung nur mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgefüllt sein.

- 4. Rettungswege**
- 4.1 Führung von Rettungswegen
- 4.1.1 ¹Für Nutzungseinheiten und für Geschosse ohne Aufenthaltsräume müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie vorhanden sein, die zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. ²Beide Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. ³Die Rettungswege aus den oberirdischen Geschossen und den Kellergeschossen sind getrennt ins Freie zu führen.
- 4.1.2 ¹Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. ²Die lichte Breite der Türen aus Nutzungseinheiten auf notwendige Flure muss mindestens 0,90 m betragen.
- 4.1.3 Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- 4.2 Notwendige Treppenräume, Sicherheitstreppe
- 4.2.1 ¹In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe genügt anstelle von zwei notwendigen Treppenräumen ein Sicherheitstreppe. ²In Hochhäusern ohne automatische Feuerlöschanlage muss dieser Sicherheitstreppe außenliegend sein.
- 4.2.2 In Hochhäusern mit mehr als 60 m Höhe müssen alle notwendigen Treppenräume als Sicherheitstreppe ausgebildet sein.
- 4.2.3 ¹Innenliegende notwendige Treppenräume von oberirdischen Geschossen und notwendige Treppenräume von Kellergeschossen mit Aufenthaltsräumen müssen als Sicherheitstreppe ausgebildet sein. ²In Hochhäusern mit nicht mehr als 30 m Höhe können zwei innenliegende notwendige Treppenräume von oberirdischen Geschossen den Sicherheitstreppe ersetzen.
- 4.2.4 ¹Notwendige Treppenräume von Kellergeschossen dürfen mit den Treppenräumen oberirdischer Geschosse nicht in Verbindung stehen; Verbindungstüren zwischen den Treppenräumen mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen sind in Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe zulässig. ²Innenliegende Sicherheitstreppe dürfen durchgehend sein. ³Nr. 4.1.1 Satz 3 bleibt unberührt.
- 4.2.5 Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraums nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie
1. ohne Öffnungen zu anderen Räumen sein,
 2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen.
- 4.2.6 Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenräume, die keine Sicherheitstreppe sind, sind zulässig
1. zu notwendigen Fluren,
 2. ins Freie,
 3. zu Räumen nach Nr. 4.2.5,
 4. zu Vorräumen nach Nr. 4.2.9.
- 4.2.7 ¹Vor den Türen außenliegender Sicherheitstreppe müssen offene Gänge im freien Luftstrom so angeordnet sein, dass Rauch ungehindert ins Freie abziehen kann. ²Öffnungen in den Wänden der Sicherheitstreppe sind zulässig
1. zu offenen Gängen,
 2. ins Freie.
- ³Zur Belichtung der Sicherheitstreppe sind nur feste Verglasungen zulässig. ⁴Der Abstand von der Tür zum Sicherheitstreppe zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.
- 4.2.8 ¹Vor den Türen innenliegender Sicherheitstreppe müssen Vorräume angeordnet sein; die Treppenräume mit ihren Vorräumen müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht eindringen können. ²Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig
1. zum Sicherheitstreppe,
 2. zu notwendigen Fluren,
 3. ins Freie,
 4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind.
- ³Der Abstand von der Tür zum Sicherheitstreppe zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.
- 4.2.9 ¹Vor den Türen innenliegender notwendiger Treppenräume von oberirdischen Geschossen und notwendiger Treppenräume von Kellergeschossen müssen Vorräume angeordnet sein. ²Vor den Vorräumen müssen notwendige Flure angeordnet sein. ³Satz 2 gilt nicht in Kellergeschossen ohne Aufenthaltsräume, die automatische Feuerlöschanlagen haben. ⁴Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig
1. zum notwendigen Treppenraum,
 2. zu notwendigen Fluren,
 3. ins Freie,
 4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind,
 5. in Kellergeschossen ohne Aufenthaltsräume, die automatische Feuerlöschanlagen haben, auch zu sonstigen Räumen.
- ⁵Der Abstand von der Tür zum notwendigen Treppenraum zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.
- 4.3 Notwendige Flure
- 4.3.1 Ausgänge von Nutzungseinheiten müssen auf notwendige Flure oder ins Freie führen.
- 4.3.2 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum, einen Vorraum eines Sicherheitstreppe oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.
- 4.3.3 ¹Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung dürfen nicht länger als 15 m sein. ²Sie müssen zum Vorraum eines Sicherheitstreppe, zu einem notwendigen Flur mit zwei Fluchtrichtungen oder zu einem offenen Gang führen. ³Die Flure nach

- Satz 1 sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse von anderen notwendigen Fluren abzutrennen.
- 4.3.4 Innerhalb von Nutzungseinheiten oder Teilen von Nutzungseinheiten nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBO mit nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche, deren Nutzung hinsichtlich der Brandgefahren mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung vergleichbar ist, sind notwendige Flure nicht erforderlich.
- 4.3.5 In Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen oder hinsichtlich der Brandgefahren mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung vergleichbar sind, müssen Räume mit mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche
1. gekennzeichnete Gänge mit einer Breite von mindestens 1,20 m haben, die auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen nach Nr. 4.3.1 führen und
 2. Sichtverbindungen innerhalb der Räume zum nächstliegenden Ausgang haben, die nicht durch Raumteiler oder Einrichtungen beeinträchtigt werden.
- 4.3.6 ¹In notwendigen Fluren sind Empfangsbereiche unzulässig. ²Sie sind zulässig, wenn
1. die Rettungswegbreite nicht eingeschränkt wird,
 2. der Ausbreitung von Rauch in den notwendigen Flur vorgebeugt wird und
 3. der notwendige Flur zwei Fluchrichtungen hat.
- 4.4 Türen in Rettungswegen
- 4.4.1 ¹Türen von Vorräumen, notwendigen Treppenträumen, Sicherheitstrepenträumen und von Ausgängen ins Freie müssen in Fluchrichtung aufschlagen. ²Sie müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- 4.4.2 ¹Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. ²Dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. ³Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.
- 4.4.3 Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.
- 4.4.4 ¹Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig. ²Dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
- 5. Räume mit erhöhter Brandgefahr**
- Die Brutto-Grundfläche von Räumen mit erhöhter Brandgefahr darf nicht mehr als 400 m², in Hochhäusern ohne automatische Feuerlöschanlage nicht mehr als 200 m² betragen.
- 6. Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung**
- 6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume
- 6.1.1 Feuerwehraufzüge
- 6.1.1.1 Hochhäuser müssen Feuerwehraufzüge mit Haltestellen in jedem Geschoss haben.
- 6.1.1.2 ¹Jede Stelle eines Geschosses muss von einem Feuerwehraufzug in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein. ²Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.
- 6.1.1.3 Feuerwehraufzüge müssen eigene Fahrschächte haben, die zu lüften sein müssen.
- 6.1.1.4 ¹Vor jeder Fahrschachttür muss ein Vorraum angeordnet sein, der eine Druckbelüftungsanlage oder ein Fenster mit einer Fläche von mindestens 0,5 m² hat. ²Der Vorraum muss in unmittelbarer Nähe zu einem notwendigen Treppenraum angeordnet sein. ³Ein Zugang über einen offenen Gang kann den Vorraum ersetzen; Nr. 4.2.7 Satz 1 gilt entsprechend.
- 6.1.1.5 Feuerwehraufzüge sind in allen Geschossen ausreichend zu kennzeichnen.
- 6.1.1.6 Fahrkörbe von Feuerwehraufzügen müssen zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein.
- 6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
- 6.1.2.1 Fahrschacht- und Fahrkorbtüren müssen eine fest verglaste Sichtöffnung mit einer Fläche von mindestens 600 cm² haben.
- 6.1.2.2 ¹Im Fahrschacht müssen ortsfeste Leitern so angebracht sein, dass ein Übersteigen vom Fahrkorb zur Leiter und von der Leiter zu den Fahrschachttüren möglich ist. ²Die Fahrschachttüren müssen ohne Hilfsmittel vom Schacht aus geöffnet werden können.
- 6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
- 6.1.3.1 ¹Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten müssen mindestens 6 m² Grundfläche haben und zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein. ²Der Abstand zwischen der Fahrschachttür und der Tür zum notwendigen Flur muss mindestens 3 m betragen.
- 6.1.3.2 Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig für Türen
1. zu notwendigen Fluren,
 2. zu Fahrschächten,
 3. ins Freie,
 4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind.
- 6.1.3.3 Feuerwehraufzüge und andere Aufzüge dürfen gemeinsame Vorräume haben, wenn diese die Anforderungen an Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten erfüllen.
- 6.1.3.4 In den Vorräumen müssen Geschosskennzeichnungen so angebracht sein, dass sie durch die Sichtöff-

- nung der Fahrschacht- und Fahrkorbtür erkennbar sind.
- 6.1.3.5 ¹Feuerwehraufzüge müssen eine Bedieneinrichtung für den Notbetrieb haben. ²Bei maschinenraumlosen Feuerwehraufzügen muss sich diese im Vorraum der Zugangsebene für die Feuerwehr befinden.
- 6.2 Druckbelüftungsanlagen
- 6.2.1 ¹Der Eintritt von Rauch in innenliegende Sicherheitstreppe Räume und deren Vorräume muss durch Anlagen zur Erzeugung von Überdruck verhindert werden; Druckbelüftungsanlagen für innenliegende Sicherheitstreppe Räume und deren Vorräume müssen getrennt von Druckbelüftungsanlagen für Feuerwehraufzugsschächte und deren Vorräume ausgeführt werden. ²Ist nur ein innenliegender Sicherheitstreppe Raum vorhanden, müssen bei Ausfall der für die Aufrechterhaltung des Überdrucks erforderlichen Geräte betriebsbereite Ersatzgeräte deren Funktion übernehmen.
- 6.2.2 ¹Druckbelüftungsanlagen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass die Luft auch bei geöffneten Türen zu dem vom Brand betroffenen Geschoss auch unter ungünstigen klimatischen Bedingungen entgegen der Fluchrichtung strömt. ²Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Sicherheitstreppe Raums zum Vorraum und von der Tür des Vorraums zum notwendigen Flur muss mindestens 2,0 m/s betragen. ³Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Vorraums eines Feuerwehraufzugs zum notwendigen Flur muss mindestens 0,75 m/s betragen.
- 6.2.3 ¹Druckbelüftungsanlagen müssen durch die Brandmeldeanlage automatisch ausgelöst werden. ²Sie müssen den erforderlichen Überdruck umgehend nach Auslösung aufbauen.
- 6.2.4 Die maximale Türöffnungskraft an den Türen der innenliegenden Sicherheitstreppe Räume und deren Vorräumen sowie an den Türen der Vorräume der Feuerwehraufzugsschächte darf, gemessen am Türgriff, höchstens 100 N betragen.
- 6.3 Feuerlöschanlagen
- 6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen
- 6.3.1.1 ¹Hochhäuser müssen automatische Feuerlöschanlagen haben, die die Brandausbreitung in den Geschossen und den Brandüberschlag von Geschoss zu Geschoss ausreichend lang verhindern. ²Dies gilt nicht für Hochhäuser nach Nr. 8.1.
- 6.3.1.2 ¹Automatische Feuerlöschanlagen müssen zwei Steigleitungen in getrennten Schächten haben, damit bei Ausfall einer Steigleitung die Löschwasserversorgung über eine zweite Steigleitung in einem anderen Schacht gesichert ist. ²In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe genügt es, wenn die Verteilleitungen unmittelbar übereinander liegender Geschosse nicht an die gleiche Steigleitung angeschlossen sind.
- 6.3.1.3 Bei Ausfall der automatischen Feuerlöschanlage in einer Geschossebene darf die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage in anderen Geschossen nicht beeinträchtigt werden.
- 6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten
- 6.3.2.1 Hochhäuser müssen in jedem Geschoss nasse Steigleitungen mit Wandhydranten für die Feuerwehr haben
1. in den Vorräumen der Feuerwehraufzüge,
 2. in den Vorräumen der notwendigen Trepperräume,
 3. bei notwendigen Trepperräumen ohne Vorräume an geeigneter Stelle.
- 6.3.2.2 Bei gleichzeitiger Löschwasserentnahme von 200 l/min an drei Entnahmestellen darf der Fließdruck an diesen Entnahmestellen nicht weniger als 0,45 MPa und nicht mehr als 0,80 MPa betragen.
- 6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
- 6.4.1 ¹Hochhäuser müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern haben, die alle
1. Räume,
 2. Installationsschächte und -kanäle,
 3. Hohlräume von Systemböden,
 4. Hohlräume von Unterdecken
- vollständig überwachen. ²In Wohnungen genügen Rauchwarnmelder nach Art. 46 Abs. 4 BayBO.
- 6.4.2 Brandmelder müssen bei Auftreten von Rauch automatisch eine Alarmierung zumindest im betroffenen Geschoss auslösen.
- 6.4.3 ¹Hochhäuser müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Personen alarmiert und Anweisungen erteilt werden können. ²Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe und mit Wohn- oder Büro- und Verwaltungsnutzung sind Lautsprecheranlagen nicht erforderlich.
- 6.4.4 In einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum müssen zentrale Anzeige- und Bedieneinrichtungen für Rauchabzugs-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen und eine zentrale Anzeigevorrichtung für Feuerlöschanlagen vorhanden sein.
- 6.4.5 ¹Aufzüge müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. ²Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.
- 6.5 Sicherheitsbeleuchtung
- 6.5.1 In Hochhäusern muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung selbsttätig in Betrieb geht.

- 6.5.2 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein
1. in Rettungswegen,
 2. in Vorräumen von Aufzügen,
 3. für Sicherheitszeichen von Rettungswegen.
- 6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutz- und Gebäudefunkanlagen
- 6.6.1 Hochhäuser müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung übernehmen, insbesondere der
1. Sicherheitsbeleuchtung,
 2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
 3. Rauchabzugsanlagen,
 4. Druckbelüftungsanlagen,
 5. Brandmeldeanlagen,
 6. Alarmierungsanlagen,
 7. Aufzüge, Feuerwehraufzüge,
 8. Gebäudefunkanlagen für die Feuerwehr.
- 6.6.2 Hochhäuser müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).
- 6.6.3 Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb des Hochhauses durch die bauliche Anlage gestört, so ist das Hochhaus mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.
- 6.7 Rauchableitung
Jedes Geschoss muss entraucht werden können.
- 7. Technische Gebäudeausrüstung**
- 7.1 Aufzüge
- 7.1.1 Jedes Geschoss mit Aufenthaltsräumen muss von mindestens zwei Aufzügen angefahren werden.
- 7.1.2 Vor den Fahrschachttüren der Aufzüge müssen Vorräume angeordnet sein.
- 7.1.3 ¹In den Vorräumen ist auf das Verbot der Benutzung der Aufzüge im Brandfall und auf die nächste notwendige Treppe hinzuweisen. ²Die Vorräume sind mit Geschossnummer zu kennzeichnen.
- 7.2 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle
- 7.2.1 ¹Leitungen, die durch mehrere Geschosse führen, müssen in Installationsschächten angeordnet werden. ²Elektroleitungen müssen in eigenen Installationsschächten geführt werden; dies gilt nicht für die Leitungen, die zum Betrieb eines Installationsschachtes erforderlich sind. ³Brennstoffleitungen müssen in eigenen Installationsschächten und -kanälen geführt werden. ⁴Satz 1 gilt nicht für wasserführende Leitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen.
- 7.2.2 ¹Installationsschächte müssen entraucht werden können. ²Installationsschächte und -kanäle für Brennstoffleitungen müssen so durchlüftet werden,
- dass keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. ³Installationsschächte und -kanäle müssen Revisionsöffnungen haben, die so angeordnet sind, dass eine Brandbekämpfung möglich ist und Brandmelder leicht zugänglich sind.
- 7.2.3 ¹Installationsschächte für Elektroleitungen müssen in Höhe der Geschossdecken feuerhemmend abgeschottet sein. ²Dies gilt nicht, wenn
1. der Schacht in Abständen von höchstens 22 m feuerbeständig abgeschottet wird,
 2. die Schachttöffnungen entgegen Nr. 3.3.1 Satz 2 Nr. 5 feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse erhalten und
 3. jeder Schachtabschnitt eine eigene Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 0,05 m² hat.
- 7.3 Lüftungsanlagen
¹Lüftungsanlagen dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Druckbelüftungsanlagen nicht beeinträchtigen. ²Lüftungsanlagen müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass auch kalter Rauch nicht in notwendige Treppenräume, andere Geschosse und Brandabschnitte übertragen wird.
- 7.4 Feuerstätten, Brennstofflagerung
- 7.4.1 ¹Feuerstätten sind als zentrale Anlagen auszuführen. ²Einzelfeuerstätten in Nutzungseinheiten sind unzulässig.
- 7.4.2 ¹Feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss gelagert werden. ²Dies gilt nicht für den Tagesvorrat von Brennstoffen für den Betrieb der Sicherheitsstromversorgungsanlagen.
- 8. Erleichterungen für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe**
- 8.1 ¹Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe sind automatische Feuerlöschanlagen, flächendeckende Brandmeldeanlagen sowie Alarmierungsanlagen nicht erforderlich, wenn
1. die Nutzungseinheiten untereinander, zu anders genutzten Räumen und zu notwendigen Fluren feuerbeständige Trennwände haben, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen,
 2. die Nutzungseinheiten nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss haben oder bei mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerbeständige Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind,
 3. der Brandüberschlag von Geschoss zu Geschoss durch eine mindestens 1 m hohe feuerbeständige Brüstung oder 1 m auskragende feuerbeständige Deckenplatte behindert wird und
 4. die automatische Auslösung der Druckbelüftungsanlagen, sofern vorhanden, und der Brandfallsteuerung der Aufzüge auf anderem Weg erreicht wird.
- ²Satz 1 gilt auch für Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzung, die nicht mehr

- als 400 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss haben, und wenn sie bei mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerbeständige Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind.
- 8.2 Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe sind flächendeckende Brandmeldeanlagen nicht erforderlich, wenn
1. sie automatische Feuerlöschanlagen und Alarmanlagen haben,
 2. über dem ersten Obergeschoss ausschließlich Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzungen sind,
 3. die Nutzungseinheiten untereinander, zu anders genutzten Räumen und zu notwendigen Fluren feuerhemmende Trennwände haben, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen,
 4. die Nutzungseinheiten nicht mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche haben oder bei mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerhemmende Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind und
 5. die automatische Auslösung der Druckbelüftungsanlagen, sofern vorhanden, und der Brandfallsteuerung der Aufzüge auf anderem Weg erreicht wird.
- 8.3 In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe dürfen vor notwendigen Treppenräumen und Feuerwehraufzugsschächten gemeinsame Vorräume angeordnet werden, wenn sie über eine Grundfläche von mindestens 6 m² verfügen (gemeinsamer Vorraum).
- 8.4 ¹In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe und mit automatischen Feuerlöschanlagen sind abweichend von den Nrn. 4.2.8, 4.3.1 und 6.1.3.2 Öffnungen in den Wänden von Vorräumen innenliegender Sicherheitstreppenräume, von Vorräumen der Feuerwehraufzüge oder von gemeinsamen Vorräumen zu bis zu zwei Nutzungseinheiten zulässig. ²Die Abschlüsse der Öffnungen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein; der Abstand zu Fahrstachttüren von Feuerwehraufzügen bzw. Türen zu Sicherheitstreppenräumen muss mindestens 3 m betragen.
- 9. Betriebsvorschriften**
- 9.1 Freihaltung der Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr
- 9.1.1 ¹Zufahrten und Bewegungsflächen sowie Eingänge für die Feuerwehr müssen ständig frei gehalten werden. ²Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.
- 9.1.2 Die Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.
- 9.1.3 In Vorräumen und notwendigen Treppenräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne
- 9.2.1 ¹Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. ²In der Brandschutzordnung sind insbesondere festzulegen
1. die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, sofern nach Nr. 9.3.2 erforderlich,
 2. die Maßnahmen im Fall eines Brandes,
 3. die Regelungen über das Verhalten bei einem Brand,
 4. die Maßnahmen, die zur Rettung von behinderten Menschen erforderlich sind.
- 9.2.2 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 9.2.3 In jedem Geschoss muss der Flucht- und Rettungswegeplan des jeweiligen Geschosses an allgemein zugänglicher Stelle gut sichtbar ausgehängt werden.
- 9.3 Verantwortliche Personen
- 9.3.1 Der Eigentümer des Hochhauses ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- 9.3.2 ¹Der Eigentümer hat einen geeigneten und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertrauten Brandschutzbeauftragten zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. ²Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hochhäuser mit nicht mehr als 30 m Höhe und mit Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss, sofern die Hochhäuser keine Druckbelüftungsanlagen haben.
- 9.3.3 ¹Der Eigentümer kann die Verpflichtungen nach Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 durch schriftliche Vereinbarung auf einen Betreiber übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Betriebsleiter mit dem Hochhaus und dessen Einrichtungen vertraut ist. ²Die Verantwortung des Eigentümers bleibt unberührt.

97-I

**Änderung der Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
des Freistaates Bayern
für den öffentlichen Personennahverkehr**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
des Innern, für Bau und Verkehr und
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 4. Mai 2015 Az.: IIE4-3505-025/08**

I.

In Nr. 32 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) vom 29. November 2011 (AllMBl S. 668) werden die Worte „31. Dezember 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 in Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern,
für Bau und Verkehr

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen,
für Landesentwicklung
und Heimat

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7070-W

**Programm zur Förderung der Validierung
von Forschungsergebnissen und Erfindungen
(Validierungsförderung)
sowie des leichteren Übergangs
in eine Gründerexistenz (FLÜGG) im Bereich
der allgemeinen technologischen Innovationen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 11. Mai 2015 Az.: 41-6560/9/1**

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unterstützt auf Basis dieser Regelung im Teilbereich seiner Ressortzuständigkeit an bayerischen staatlichen Hochschulen die Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie den leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGG) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Zweck

Zweck dieser Maßnahme ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft, um ange-

sichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen Forschungsergebnisse und Erfindungen aus dem wissenschaftlichen Bereich zur wirtschaftlichen Nutzung qualifiziert und Existenzgründungen aus der Forschung in den Bereichen der allgemeinen Technologien, insbesondere der Produktion, sowie der wissensbasierten Dienstleistung erleichtert werden. Ziel der Vorhaben ist die Erbringung des Nachweises, dass schutzrechtlich gesicherte Forschungsergebnisse und Erfindungen funktionsfähig bzw. technisch umsetzbar sind und eine entsprechende Anschlussfähigkeit vorhanden ist.

2. Validierungsförderung

- 2.1 Der Fokus liegt auf der Qualifizierung von erfolgversprechenden Forschungsergebnissen und Erfindungen. Unterstützt werden können Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen mit dem Ziel der technologischen Absicherung einer möglichen Verwertung, sofern das Vorhaben als nichtwirtschaftliche Tätigkeit einzustufen ist. Unter Verwertung ist hier insbesondere die technologische und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit zu verstehen.
- 2.2 Antragsberechtigt sind bayerische staatliche Hochschulen in Bayern.
- 2.3 Pro Vorhaben werden höchstens bis zu 300.000 Euro für die Dauer von bis zu 18 Monaten bereitgestellt. Wirtschaftliche Tätigkeiten müssen buchhalterisch getrennt von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erfasst und nachgewiesen werden.
- 2.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist für drei Jahre über die Verwertung der Vorhabensergebnisse jährlich zu berichten.
- 2.5 Bewerbungsvoraussetzungen
- 2.5.1 Berücksichtigt werden nur Vorhaben, die ohne Unterstützung nicht durchgeführt werden können.
- 2.5.2 Das Vorhaben muss
- mit einem erheblichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen,
 - sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen,
 - im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein,
 - Aussicht auf Erlangung wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung haben,
 - in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 2.5.3 Die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse muss grundsätzlich geklärt sein.

- 2.5.4 Der Schutzrechtsinhaber muss der Antragsberechtigte sein.
- 2.5.5 Die geförderten Forschungstätigkeiten dürfen nicht mittelbar Personen zugute kommen, die zur Vermarktung der Erfindung, die validiert werden soll, bereits ein Unternehmen gegründet haben.
- 2.5.6 Nicht gefördert werden Vorhaben, die
- vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden,
 - im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.
- 2.6 Verfahren
- 2.6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung beauftragt:
Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB) im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz, mobil abweichend)
- 2.6.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.
- 2.6.3 Die Antragstellung ist formgebunden. Anträge sind beim Projektträger über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten einzureichen.
- 2.6.4 Der Projektträger übernimmt dabei die Prüfung der Anträge und gibt unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab.
- 2.6.5 Der Projektträger führt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Zwischen- und Abschlussberichte und der Verwertungsberichte sowie die sonstige Abwicklung des Schriftverkehrs durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung bei der Antragstellerin bzw. Zuweisungsempfängerin einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 2.6.6 Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie trifft die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.
- 3. FLÜGGE**
- 3.1 Unterstützt werden Forschungstätigkeiten, die den leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) vorbereiten sollen. Ziel der Forschungstätigkeit ist es, eine innovative Geschäftsidee aus den Bereichen Technologie und wissensbasierte Dienstleistungen mit deutlich erkennbarem Marktvolumen von der Forschung in ein belastbares Unternehmenskonzept zu transferieren, um das Risiko einer darauf basierenden Unternehmensgründung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gründungswillige) an bayerischen staatlichen Hochschulen zu minimieren.
- 3.2 Antragsberechtigt sind bayerische staatliche Hochschulen in Bayern.
- 3.3 Für die Vorhaben kann die Vergütung einer oder eines im öffentlichen Dienst Bediensteten mit einem Abschluss an einer Universität bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften (Teilzeitbeschäftigung mit 50%, nach TV-L bis Vergütungsgruppe E 13, je nach Qualifikation) für die Dauer von bis zu 18 Monaten finanziert werden. Ergänzend können Sachmittel und Mittel für betriebswirtschaftliches Coaching mit bis zu 8% der Personalkosten der Gründungswilligen in Ansatz gebracht werden. Anfallende Reisekosten richten sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- 3.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist für drei Jahre über die Verwertung der Vorhabensergebnisse durch den/die Gründungswilligen jährlich zu berichten.
- 3.5 Bewerbungsvoraussetzungen
- 3.5.1 Das Vorhaben muss
- mit einem erheblichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen,
 - sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen,
 - im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein,
 - Aussicht auf Erlangung wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung haben. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet. Das Potential hierfür ist in einem aussagekräftigen und erfolgversprechenden Geschäftsplan durch den Gründungswilligen zu erörtern.
 - in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 3.5.2 Die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse muss erfolgt sein.
- 3.5.3 Mindestens ein Gründungswilliger muss Schutzrechtsinhaber bzw. -mitinhaber sein.
- 3.5.4 Die Gründungswilligen müssen Angestellte der Hochschulen sein.
- 3.5.5 Benennung eines qualifizierten Gründungs-Coaches.
- 3.5.6 Benennung einer bzw. eines oder mehrerer fachlich einschlägiger Hochschullehrer als Fachbetreuer der Hochschule (eine oder einer davon als Betreuerin oder Betreuer bzgl. der Teilzeitbeschäftigung).
- 3.5.7 Angabe der für die Hochschule (die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer bzw. den Fachbereich) im Rahmen der Teilzeitstelle zu leistenden Tätigkeiten sowie ein Unterstützungsschreiben der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers mit

- Darlegung des zusätzlichen Nutzens, der für die Hochschule aus der hochschulnahen Gründung entstehen könnte.
- 3.5.8 Bei Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (bzw. der Bayerischen Staatssammlungen) Vorlage einer Nutzungsvereinbarung, aus der sich ergeben:
- Klärung von IP-Fragen (bei Erfindungen: Arbeitnehmer- oder freie Erfindung, bei urheberrechtlich geschützten Werken wie Software: Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte; ggfs. angestrebte Vereinbarung mit der Hochschule),
 - Klärung von Leistung und Gegenleistung bei Inanspruchnahme von Räumen und anderen Ressourcen,
 - Klärung von Veröffentlichungsrechten.
- 3.5.9 Vorlage einer Bestätigung, dass kein Habilitationsverfahren vor Ablauf der Fördermaßnahme begonnen wird.
- 3.5.10 Vorlage einer Bestätigung, dass keine weitere Anstellung während des Förderzeitraums vorliegt. Anderweitige entgeltliche Nebentätigkeiten ohne Bezug zur geförderten Forschungstätigkeit und Geschäftsidee sind im Umfang von bis zu fünf Stunden pro Woche zulässig.
- 3.5.11 Das Vorhaben muss sich in der Vorgründungsphase befinden. Eine Unternehmensgründung darf noch nicht erfolgt sein. Daher ist eine Bestätigung der Gründungswilligen erforderlich, dass
- noch keine Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist,
 - noch keine Steuerpflicht wegen der geplanten Tätigkeit eingetreten ist und
 - sie die Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben.
- 3.5.12 Erklärung des/der Gründungswilligen, dass eine Unternehmensgründung nach Vorhabensende beabsichtigt ist.
- 3.5.13 Erklärung des/der Gründungswilligen, dass jährliche Verwertungsberichte für drei Jahre nach Vorhabensende an den Projektträger übermittelt werden.
- 3.5.14 Nicht gefördert werden Vorhaben, die
- vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden,
 - im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.
- 3.6 Verfahren
- 3.6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung beauftragt:
- Ludwig-Maximilians-Universität München
 Kontaktstelle für Forschungs- und Technologietransfer (KFT)
 – Projektträger FLÜGGE –
 Geschwister-Scholl-Platz 1
 80539 München
 E-Mail: info@fluegge-bayern.de
 Telefon: 089 2180-72231 oder 01520 1577604
- 3.6.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.
- 3.6.3 Die Antragstellung ist formgebunden. Anträge sind zu den vom Projektträger veröffentlichten Terminen (bis zu zwei Termine pro Jahr) über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten einzureichen.
- 3.6.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Zuweisungen wird auf der Grundlage einer Empfehlung eines Gutachtergremiums getroffen. Das Gutachtergremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und kann sich aus Unternehmern, Wirtschaftsjunioren und -senioren, Patent-, Steuer- und Finanzexperten sowie Hochschullehrern zusammensetzen. Es wird vom Projektträger in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt.
- 3.6.5 Der Projektträger führt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Zwischenberichte/Abschlussberichte und der Verwertungsberichte sowie die sonstige Abwicklung des Schriftverkehrs durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei der Antragstellerin bzw. Zuweisungsempfängerin einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 3.6.6 Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie trifft die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.
- 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2015 tritt das Bayerische Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) vom 6. Juni 2007 (KWMBL I S. 219) außer Kraft.
- Dr. Bernhard Schwab
 Ministerialdirektor

7523-W**Richtlinien zur Förderung der CO₂-Vermeidung durch Biomasseheizwerke (BioKlima)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie****vom 22. April 2015 Az.: 93-9300/94/1**

Um den Klimaschutz voranzutreiben, die Versorgungssicherheit (Energienmix) auf eine breitere Basis zu stellen und der Kostendynamik Einhalt zu gebieten, ist es Ziel der Staatsregierung, die Energieeffizienz und die Nutzung der erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Eine wesentliche Aufgabe der Energiewende stellt auch die Entwicklung der Wärmeversorgung dar. Gerade die Bioenergie bietet Möglichkeiten, den Wärmesektor von Energieimporten unabhängiger, regionaler und preislich stabiler zu gestalten.

Daher fördert der Freistaat Bayern Investitionen in neue, umweltfreundliche Biomasseheizwerke zur Wärmeerzeugung durch effiziente Verfeuerung von fester Biomasse sowie Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),

um den Anteil der festen Biomasse im Wärmeenergiemarkt weiter zu erhöhen und dessen effiziente Wärmebereitstellung zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die energetische Verwertung von Holz und anderer fester Biomassen aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinn von Art. 2 Nr. 117 AGVO in modernen Feuerungsanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie einen stabilen und sicheren Beitrag zur Wärmeenergieversorgung. Zusätzlich stellt die energetische Verwertung von Biomasse eine Absatzmöglichkeit für die Land- und Forstwirtschaft dar und stärkt somit die regionale Wirtschaft. Zielsetzung des Programms ist es, den Beitrag von Biomasseheizwerken sowie hocheffizienten Abgasnachbehandlungssystemen zum Klimaschutz, insbesondere zur erforderlichen CO₂-Einsparung und zur Umsetzung des Bayerischen Energiekonzeptes, besonders zu fördern.

Durch dieses Förderprojekt wird ein zusätzlicher Biomasse-Einsatz als eine nachhaltige Form erneuerbarer Energien ausgelöst.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in neue, umweltfreundliche Biomasseheizwerke zur Wärmeerzeugung durch effiziente Verfeuerung von fester Biomasse im Sinn von Art. 2 Nr. 117 AGVO.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Art. 41 AGVO.

2.2 Gefördert werden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen im Sinn von Art. 2 Nr. 103 AGVO.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Art. 38 AGVO.

Eine Förderung nach Nr. 2.2 ist nur in Verbindung mit einer Förderung nach Nr. 2.1 möglich.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und – unbeschadet von Nr. 3.2.5 – juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern).

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO,

3.2.2 Antragsberechtigte nach Nr. 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

3.2.3 Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten gemäß Nr. 2,

3.2.4 Großunternehmen (GU), sofern sie als Wärmecontractor (einschließlich Energiesparcontracting) tätig werden,

3.2.5 Einrichtungen des Freistaats Bayern und des Bundes,

3.2.6 Holz be- und -verarbeitende Betriebe,

3.2.7 Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen, von Traglufthallen oder Zelten, von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen gewährt. Ersatzinvestitionen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert.

Um keine Ersatzinvestition im Sinn dieser Richtlinien handelt es sich, wenn ein Biomassekessel,

- der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits älter als zehn Jahre ist, durch einen neuen automatisch beschickten Biomassekessel ersetzt wird.
- Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- 4.1.2 Die rechtlichen Voraussetzungen, ggf. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.
- 4.1.3 Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.
- 4.1.4 Zuwendungsempfänger müssen zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO gestellt haben.
- Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Bestellung, Kaufvertrag; vgl. Art. 2 Nr. 23 AGVO). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt.
- Maßnahmen, mit denen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. der Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.1.5 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden (Zweckbindung). Sofern der Antragsteller nicht Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse vorliegt.
- 4.1.6 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹⁾
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.2.1 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept mehr als 600 Tonnen CO₂ in acht Jahren vermeiden.
- 4.2.2 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- Ausnahme bei reiner Prozesswärmeerzeugung (Wärme für technische Prozesse und Verfahren, z. B. Brauerei, Wäscherei, Lebensmittelindustrie):
- Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.
- 4.2.3 Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.
- 4.2.4 Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. Im Einzelnen sind dies gemäß DIN EN ISO 17225-1:2014 (D) die in Tabelle 1 Nrn. 1.1, 1.2.1, 2.1 und 2.2.1 aufgeführten biogenen Brennstoffe.
- 4.2.5 Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.
- 4.2.6 Das Biomasseheizwerk muss mit einer Einrichtung zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen ausgestattet und betrieben werden. Zur Förderung werden der Einbau eines elektrostatischen oder eines filternden Abscheiders akzeptiert: Anlagen, die nur über einen Fliehkraftabscheider wie z. B. Zyklon oder Multizyklon zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen verfügen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 4.2.7 Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Energiebedarf plausibel nachgewiesen werden. Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden.
- 4.2.8 Die Wärmebelegungsdichte muss – bezogen auf den prognostizierten jährlichen Wärmeabsatz – mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.
- 4.2.9 Die emissionsrechtlichen Vorgaben (BImSchV, TA Luft) sowie andere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorgaben müssen eingehalten werden.
- 4.2.10 Eine evtl. Biomasse-Brennstofftrocknung wird bei der Berechnung der CO₂-Einsparung nicht berücksichtigt.
- 4.3 Berichtspflicht
- Vom Zuwendungsempfänger ist über die Lebensdauer der Anlage, jedoch mindestens über acht Jahre eine jährliche Erhebung folgender Daten durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle):
- Verbrauch von Biomasse (Bezugsmenge, Bezugsquelle, Brennstoffart),
 - Lieferscheine und Rechnungen (bei Fremdbezug) müssen vor Ort aufbewahrt werden und werden dort geprüft.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

5.1.1 Die Förderung für Vorhaben nach Nr. 2.1 wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse bzw. Zuweisungen (Projektförderung) im Weg der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.1.2 Die Förderung für Vorhaben nach Nr. 2.2 wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse bzw. Zuweisungen (Projektförderung) im Weg der Anteilfinanzierung gewährt.

Nicht zuwendungsfähig nach Nr. 2.2 sind Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Umfang der Förderung nach Nr. 2.1

Die Beihilfeintensität darf für Investitionen in neue umweltfreundliche Biomasseheizwerke 45 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 7 Buchst. a AGVO) nicht überschreiten.

Ermittlung des Förderbetrags:

Anhand des ermittelten Jahresenergiebedarfs aus Biomasse wird die prognostizierte mittlere CO₂-Vermeidung des Projekts bei einer Laufzeit von acht Jahren berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines Umrechnungsfaktors (0,3 t CO₂-Äquivalent pro MWh), der aus den GEMIS-Daten abgeleitet wird. Die Höhe der Förderung beträgt 33 Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartem CO₂.

Der so ermittelte Förderbetrag darf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 7 Buchst. a AGVO) nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Grenze ist der ermittelte Förderbetrag zu kürzen.

5.2.2 Umfang der Förderung nach Nr. 2.2

Die Beihilfeintensität darf für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 38 Abs. 4 Buchst. a AGVO) nicht überschreiten.

5.2.3 Die Förderobergrenzen nach dieser Richtlinie betragen

- 200.000 Euro für Vorhaben nach Nr. 2.1,
- 250.000 Euro für Vorhaben nach Nr. 2.1 in Kombination mit Nr. 2.2.

5.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 19.800 Euro (entspricht einer CO₂-Vermeidung von 600 Tonnen in acht Jahren) nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten nach Art. 41 Abs. 6 Buchst. b AGVO. Dies sind die auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten der Gesamtinvestitionskosten.

Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen bzw. Arbeiten sein:

- biomassespezifische Anlagenteile (biomassespezifische Mehrkosten für Biomassekessel, Filteranlage, Wärmespeicher etc.),

- Hydraulik (biomassespezifische Mehrkosten),
- bauliche Anlagen und Erschließung (biomassespezifische Mehrkosten),
- Planungskosten (anteilig für biomassespezifische Mehrkosten).

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind und Energieeffizienzgewinne ermöglichen (Art. 38 Abs. 3 AGVO).

Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen sein:

- Abgaswärmetauscher (Economiser),
- Abgaskondensationsanlage.

7. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- 7.1 Allgemeine Investitionskosten, die nicht mit Umweltschutzmaßnahmen und der unmittelbaren Investition des Biomasseheizwerks zusammenhängen (z. B. Gestaltung der Außenanlagen, Radlader, Waage etc.)
- 7.2 Kosten für Grunderwerb
- 7.3 Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten
- 7.4 Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti)
- 7.5 Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können
- 7.6 Eigenleistungen
- 7.7 Planungsleistungen, sofern sie 10 % der förderfähigen Investitionen überschreiten
- 7.8 Machbarkeitsstudien
- 7.9 Behördliche Gebühren (z. B. Baugenehmigung).

8. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für denselben Förderzweck ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert bei Vorhaben nach

- Nr. 2.1 höchstens 45 %
- Nr. 2.2 höchstens 30 %

der zuwendungsfähigen Kosten beträgt (Art. 8 AGVO). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach dieser Richtlinie auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

9. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum
im Kompetenzzentrum
für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Telefon: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211,
Internet: www.tfz.bayern.de
E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

10. Verfahren**10.1 Antragstellung**

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden kann, und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht mittels Telefax oder E-Mail gestellt werden.

10.2 Antragsprüfung

10.2.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

10.2.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

10.2.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.

10.3 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

10.4 Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung

10.4.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatts zu erbringen und bei der vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) beauftragten Behörde (siehe Nr. 9) einzureichen.

10.4.2 Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

10.4.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P Nr. 6.1.5/ANBest-K Nr. 6.1.1 kann zugelassen werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung der Fördermaßnahme summarisch zusammengestellt sind.

10.4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt wird.

10.4.5 Die Bewilligungsbehörde, das StMWi, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige

Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10.4.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11. Sonstige Bestimmungen

Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig sind (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme kommunaler Körperschaften), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12. Hinweise**12.1 Missbrauch**

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das StMWi alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das StMWi im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem StMWi übermittelt werden dürfen.

12.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Dem StMWi, der Bewilligungsbehörde sowie durch die Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u. a. zur Evaluierung der geförderten Biomasseheizwerke, zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

12.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2015 tritt die Richtlinie zur Förderung der CO₂-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima) vom 8. Januar 2013 (AllMBl S. 10) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7904-L

**Richtlinie für Zuwendungen
zu waldbaulichen Maßnahmen
im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms
(WALDFÖPR 2015)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 30. April 2015 Az.: F2-7752.1-1/86

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|--------|--|-------|--|
| 1. | Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck | 4.2.2 | Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) |
| 1.1 | Rechtsgrundlagen | 4.3 | Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.3) |
| 1.2 | Zuwendungszweck | 4.3.1 | Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1) |
| 2. | Gegenstand der Förderung | 4.3.2 | Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2) |
| 2.1 | Kulturbegründung | 4.3.3 | Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3) |
| 2.1.1 | Erstaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8) | 4.4 | Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) |
| 2.1.2 | Wiederaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7, 4.1.9) | 4.5 | Vorarbeiten (Nr. 2.5) |
| 2.1.3 | Naturverjüngung (Nr. 4.1.10) | 4.5.1 | Gutachten |
| 2.2 | Bestands- und Bodenpflege | 4.5.2 | Weiserflächen |
| 2.2.1 | Jungbestandspflege (Nr. 4.2.1) | 4.6 | Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 2.6) |
| 2.2.2 | Bodenschutzkalkung (Nr. 4.2.2) | 4.6.1 | Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.6.1) |
| 2.3 | Waldschutzmaßnahmen (Nr. 4.3) | 4.6.2 | Bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2) |
| 2.3.1 | Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 4.3.1) | 4.7 | Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) |
| 2.3.2 | Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 4.3.2) | 4.8 | Förderschwerpunkte (Nr. 2.8) |
| 2.3.3 | Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 4.3.3) | 4.8.1 | Erschwerniszuschlag |
| 2.4 | Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 4.4) | 4.8.2 | Anreizzuschlag |
| 2.5 | Vorarbeiten (Nr. 4.5) | 4.9 | Überregionale Schadereignisse (Nr. 2.9) |
| 2.6 | Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 4.6) | 4.10 | Ausschluss der Förderung |
| 2.6.1 | Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1) | 5. | Art und Umfang der Zuwendung |
| 2.6.2 | Bodenschonende Bringung (Nr. 4.6.2) | 5.1 | Art der Förderung |
| 2.7 | Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 4.7) | 5.2 | Zuwendungsfähige Ausgaben |
| 2.8 | Förderschwerpunkte (Nr. 4.8) | 5.2.1 | Festbetragsfinanzierung |
| 2.9 | Überregionale Schadereignisse (Nr. 4.9) | 5.2.2 | Anteilfinanzierung |
| 3. | Zuwendungsempfänger | 5.2.3 | Maßnahmenträgerschaft |
| 3.1 | Antragsberechtigte | 5.3 | Höhe der Zuwendung |
| 3.2 | Nicht Antragsberechtigte | 5.3.1 | Höhe der Fördersätze |
| 4. | Zuwendungsvoraussetzungen | 5.3.2 | Begrenzung der Förderung |
| 4.1 | Kulturbegründungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) | 5.3.3 | Förderhöchstsatz |
| 4.1.1 | Allgemeine Bestimmungen | 5.3.4 | Kumulation |
| 4.1.2 | Herkünfte | 5.3.5 | Bagatellgrenze |
| 4.1.3 | Pflanzenzahl | 5.3.6 | Mehrfachförderung |
| 4.1.4 | Laub- und Mischbestände | 6. | Sonstige Bestimmungen |
| 4.1.5 | Saat | 6.1 | Rechtliche Bestimmungen |
| 4.1.6 | Beschränkungen | 6.2 | Bindefrist |
| 4.1.7 | Zuschläge bei Erst- und Wiederaufforstungen | 6.3 | Verzicht auf Rückforderungen |
| 4.1.8 | Erstaufforstung (Nr. 2.1.1) | 7. | Verfahren |
| 4.1.9 | Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) | 7.1 | Antragstellung |
| 4.1.10 | Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) | 7.2 | Antragsprüfung |
| 4.2 | Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.2) | 7.3 | Maßnahmenbeginn |
| 4.2.1 | Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) | 7.4 | Bewilligung von Fördermaßnahmen |
| | | 7.5 | Verwendungsnachweis |
| | | 7.6 | Abweichungen gegenüber der Bewilligung |
| | | 7.7 | Auszahlung der Fördermittel |
| | | 7.8 | Sanktionierung |
| | | 7.9 | Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderungen |
| | | 7.10 | Subventionsbetrug |
| | | 8. | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1),
- § 5 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), in Form des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2014–2017 in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 29. September 1994 (BGBl II S. 2538),
- die Art. 1, 2, 14, 20, 21 und 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es,

- die Waldfläche zu erhalten und zu vermehren,
- einen standortgemäßen, klimatoleranten und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen,
- die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern,
- den Wald nachhaltig zu bewirtschaften,
- die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern und
- einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten insbesondere Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fördersätze reduzieren oder Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kulturbegründung

2.1.1 Erstaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8)

Gefördert wird die Begründung neuer klimatoleranter Misch- und Laubwälder durch Pflanzung oder Saat standortgemäßer Baum- und Straucharten auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur.

Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballen-

pflanzen, Großpflanzen, Markierungsstäben oder Wuchshilfen werden Zuschläge gewährt.

2.1.2 Wiederaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7, 4.1.9)

Gefördert wird die Verjüngung von Wald durch Pflanzung oder Saat von standortgemäßen Baum- und Straucharten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur.

Zur Wiederaufforstung zählen auch Vorbau, Unterbau, Umbau, Ergänzungspflanzung und Nachbesserung.

Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballenpflanzen, Großpflanzen, Markierungsstäben, Wuchshilfen oder Entfernen kulturhinderlicher Bestockung werden Zuschläge gewährt.

2.1.3 Naturverjüngung (Nr. 4.1.10)

Gefördert werden Sicherung und Erhalt von standortgemäßen, klimatoleranten Naturverjüngungen als Misch- oder Laubbestand.

2.2 Bestands- und Bodenpflege

2.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 4.2.1)

Gefördert wird die Pflege junger Nadel-, Misch- und Laubbestände durch Mischungs- und Standraumregulierung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt standortgemäßer Mischbaumarten und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

2.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 4.2.2)

Gefördert wird die Kalkung von Waldbeständen auf versauerten oder zur Versauerung neigenden Standorten zur Behebung von Nährstoffmängeln und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

2.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 4.3)

2.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 4.3.1)

2.3.1.1 Vorbeugung und Bekämpfung im Schutzwald (Nr. 4.3.1.1)

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

2.3.1.2 Vorbeugung und Bekämpfung außerhalb des Schutzwaldes (Nr. 4.3.1.2)

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz außerhalb des Schutzwaldes, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt.

2.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 4.3.2)

Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß waldschädlicher Insekten, wenn durch die zuständige Behörde die Bekämpfungsnotwendigkeit festgestellt und eine Genehmigung erteilt wurde.

- 2.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 4.3.3)
Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von bestandsbedrohenden Schadorganismen, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegt.
- 2.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 4.4)
Gefördert wird der Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten, wenn dies zur Erhaltung und Verbesserung der Waldfunktionen oder aus Waldschutzgründen notwendig ist.
- 2.5 Vorarbeiten (Nr. 4.5)
Gefördert werden Vorarbeiten, die dem Waldumbau, der Umstellung auf eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, der Beurteilung waldbaulicher Maßnahmen (z. B. Kalkung), dem Waldschutz oder der Schadensbehebung dienen.
Zu den Vorarbeiten gehören Gutachten und die Anlage von Weiserflächen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.
- 2.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 4.6)
- 2.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1)
Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt und genetischen Vielfalt im Wald.
Förderfähig sind die Gestaltung von Waldrändern, das Einbringen oder der Erhalt seltener Baumarten, die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald und der Erhalt alter Samenbäume. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.
- 2.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 4.6.2)
Gefördert wird das Rücken mit Pferden, der Einsatz von Traktionswinden oder von leichten Seilkränen in Steillagen.
- 2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 4.7)
Anteilig erstattet wird der durch Feuer oder Hochwasser am Bestand entstandene Schadenswert, sofern vom Schädiger oder von einem Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.
- 2.8 Förderschwerpunkte (Nr. 4.8)
Zum Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen und als Anreiz für einen verstärkten Waldumbau wird in
- Schutzwäldern,
 - Bergwäldern,
 - Wäldern mit erhöhtem Klimarisiko und
 - Kleinstprivatwäldern
- eine erhöhte Förderung für Kultur- und Pflegemaßnahmen gewährt.
- 2.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 4.9)
Zum Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen und höherer Kosten kann im Falle überregionaler Schadereignisse ein Zuschlag für die Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) gewährt werden.
- 3. Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind die Antragsberechtigten bzw. die/der Antragsberechtigten.
- 3.1 Antragsberechtigte
Antragsberechtigt sind
- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
 - Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll,
 - Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.
- Träger einer überbetrieblichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein
- an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
 - kommunale Körperschaften,
 - anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, für ihre Mitglieder,
 - das Land.
- Maßnahmenträger und Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht Eigentümerin oder Eigentümer der beantragten Förderfläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert.
- 3.2 Nicht Antragsberechtigte
Nicht antragsberechtigt sind
- der Bund,
 - das Land (außer als Maßnahmenträger),
 - juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein.
Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Operate und Gutachten zu berücksichtigen.
Die Umsetzung der Fördermaßnahmen muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen.
Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, sind in Absprache mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall förderfähig.

- 4.1 Kulturbegründungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2)
- 4.1.1 Allgemeine Bestimmungen
- Fördervoraussetzung ist die Begründung standortgemäßer, klimatoleranter Wälder aus Laub- und Nadelhölzern.
- In Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer ist auch das Begründen von Nadelbeständen förderfähig.
- Im Falle der Förderung einer Erst- oder Wiederaufforstung mit Bindefrist dürfen während der Bindefrist maximal 20% der Pflanzen ausfallen oder durch andere Baumarten ersetzt werden.
- Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Erst- oder Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze, Insekten), mehr als 30% der Kulturpflanzen bzw. bei Saat der Kulturfläche ausgefallen sind und die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild erforderlich werden.
- 4.1.2 Herkünfte
- Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgerechte Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [Hrsg.]: Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern, München 2013, http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms02/asp/dateien/bayerische_herkunftsempfehlungen_2013.pdf). Dabei sind standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen.
- Die Verwendung von Wildlingen oder Saatgut aus dem eigenen Wald ist förderfähig, sofern der Ausgangsbestand hierfür qualitativ geeignet ist. Ihre Gewinnung ist bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.
- 4.1.3 Pflanzenzahl
- Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen.
- Die Entscheidung über eine waldbaulich sinnvolle Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung trifft die Bewilligungsbehörde.
- Der Herkunfts-/Mengennachweis ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben.
- 4.1.4 Laub- und Mischbestände
- Bei der Erst- und Wiederaufforstung von Mischbeständen müssen mindestens 50% der Förderfläche mit Laubholz aufgeforstet werden. Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen.
- Bei der Begründung von Laubbeständen ist Nadelholz nicht förderfähig.
- Die Weißtanne ist bei standörtlicher Eignung dem Laubholz gleichgestellt.
- Außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer dürfen bei der Begründung von Mischbeständen maximal 20% der Förderfläche mit Fichte bestockt sein.
- Sofern sie nicht als eigene Maßnahme nach Nr. 4.6.1.1 abgewickelt werden kann, gilt die Verwendung von Sträuchern zur Waldrandgestaltung im Rahmen einer Wieder- oder Erstaufforstung als Laubbestand.
- 4.1.5 Saat
- Förderfähig ist die Saat von Eiche, Buche, Edel- laubholz oder Weißtanne.
- Die Entscheidung über die notwendige Saatgutmenge trifft die Bewilligungsbehörde.
- Art und Menge des Saatgutes sind durch Vorlage der Rechnung zu belegen. Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes im eigenen Wald muss die örtlich zuständige Revierleiterin bzw. der örtlich zuständige Revierleiter die Saatguteignung und -menge bestätigen.
- 4.1.6 Beschränkungen
- Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Bei der Verwendung von Pappeln können nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gefördert werden. Die Begründung reiner Pappelkulturen über ein Hektar Größe ist nicht förderfähig.
- Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.
- 4.1.7 Zuschläge bei Erst- und Wiederaufforstungen
- Aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten wird für nachfolgende Maßnahmen ein Zuschlag gewährt. Die Maßnahmen sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, miteinander kombinierbar.
- 4.1.7.1 Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut)
- Für die Baumarten, die verstärkt gefördert werden sollen, darf ausschließlich Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft zur Verwendung kommen.
- Keine erhöhte Förderung erfolgt bei Verwendung von Saatgut und Sträuchern.
- Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft ist durch Vorlage von Einzelzertifikaten zu erbringen.
- 4.1.7.2 Ballenpflanzen
- Die Verwendung von Ballenpflanzen wird gefördert, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde.
- Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen inklusive Drehwuchs ausschließen.
- Eine Kombination mit der Förderung von Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.3 Großpflanzen

Die Verwendung von Großpflanzen wird gefördert, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde.

Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mindestens 80 cm aufweisen.

Eine Kombination mit der Förderung von Ballenpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.4 Markierungsstäbe

Die Verwendung von Markierungsstäben dient dem leichteren Auffinden der Pflanzen und damit der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Kulturpflege.

Eine Kombination mit der Förderung von Wuchshilfen oder der Förderung von Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.5 Wuchshilfen

Gefördert wird die Verwendung von Wuchshilfen in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen oder kleinflächigen Kulturbegründungen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde.

Es dürfen nur geeignete Wuchshilfen mit stabilen Befestigungsstäben verwendet werden.

Eine Kombination mit der Förderung von Markierungsstäben oder der Förderung von Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.6 Kulturhinderliche Bestockung

Gefördert wird die Beseitigung kulturhinderlicher Bestockung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit dies zur Vorbereitung der Kulturfläche forstfachlich zwingend erforderlich ist.

Die Entscheidung, ob eine Kulturvorbereitung erforderlich ist, trifft die Bewilligungsbehörde.

Der Zuschlag wird nur bei Wiederaufforstungen gewährt.

4.1.8 Erstaufforstung (Nr. 2.1.1)

Die Förderung beinhaltet neben den Kosten der Anlage einer Kultur auch die Kosten für Maßnahmen zu deren Sicherung und Pflege während der Bindefrist. Ausgeschlossen von der Förderung sind

- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinn von § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), von Nationalparks im Sinn von § 24 BNatSchG, von ge-

setzlich geschützten Biotopen im Sinn von § 30 BNatSchG oder von Natura 2000-Gebieten im Sinn von § 33 BNatSchG führen,

- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinn von Art. 23 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73), oder von geschützten Landschaftsbestandteilen, von Naturdenkmälern und von Lebensraumtypen und Arten im Sinn des § 19 BNatSchG führen.

4.1.9 Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2)

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Wahl zwischen einer Förderung der Anlegungskosten (= ohne Bindefrist) und einer Förderung, die die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre beinhaltet (= mit Bindefrist).

Die ausschließliche Förderung der Anlegungskosten ist nur möglich bei der Begründung von Laubbeständen, wenn die Maßnahme nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde auch ohne gesondert geförderte Kultursicherungsmaßnahmen (Förderung mit Bindefrist) Aussicht auf Erfolg hat. Außerdem sind eine wiederholte Förderung der Wiederaufforstung und eine gesonderte Förderung eventuell später notwendig werdender Maßnahmen zur Sicherung und Pflege der Kultur innerhalb von fünf Jahren nicht möglich.

Es wird unterschieden zwischen einer planmäßigen Wiederaufforstung und einer Wiederaufforstung nach Schadereignis.

Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustands erreicht werden.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Während der Bindefrist ist eine Förderung nach Nr. 2.2.1 (Jungbestandspflege) nicht möglich.

4.1.10 Naturverjüngung (Nr. 2.1.3)

Die Naturverjüngung muss zum Ende der Bindefrist ausreichend und gesichert sein.

Naturverjüngungen müssen, außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer, zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen.

Bereits geförderte Naturverjüngungen sowie Kulturbegründungen (z. B. Vorbau oder Ergänzungspflanzung) können nicht erneut mitgefördert, jedoch bei der Berechnung des Laubholzanteils berücksichtigt werden.

- In Zweifelsfällen ist der Laubholzanteil über ein geeignetes Stichprobenverfahren zu ermitteln.
- Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind.
- Die Förderung beinhaltet Pflegemaßnahmen, Waldschutzmaßnahmen und Eingriffe in den beschattenden Altbestand im notwendigen Umfang.
- 4.2 Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.2)
- 4.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1)
- Die Maßnahme muss forstfachlich notwendig und darauf ausgerichtet sein, standortgemäße, klimaangepasste Mischbestände zu schaffen. Dabei ist der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannenanteil wenn möglich zu erhöhen. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Pflegeziel trifft die Bewilligungsbehörde.
- Das bei der Pflege anfallende Material ist, soweit notwendig, waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln oder zu beseitigen.
- Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.3.1 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.
- 4.2.1.1 Bestände bis zu einem Alter von 15 Jahren
- Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in Beständen bis zu einem Durchschnittsalter von 15 Jahren. Bis zum Alter von 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen, soweit erforderlich, frühestens nach drei Jahren erneut förderfähig.
- 4.2.1.2 Bestände mit einem Alter über 15 Jahre
- Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in älteren Beständen bis zu einer durchschnittlichen Oberhöhe von 15 m
- in Naturverjüngungen,
 - in Laubbeständen,
 - in besonders pflegedringlichen Beständen, wenn die Pflege dem Erhalt der klimatoleranten Mischbaumarten dient,
 - wenn die Pflege der Erhaltung und Verbesserung eines Lebensraumtyps in einem Natura 2000-Gebiet dient.
- In Beständen über 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.
- 4.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2)
- Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen. Förderfähig ist nur die Bestandskalkung.
- In den roten Bereichen der „Kalkungskulisse Bayern“ (Anlage zu LMS vom 30. März 2010 Az.: F3-NW 264-2314) ist eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich förderfähig. In den grünen Bereichen kommt eine Förderung der Bodenschutzkalkung nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) – in Betracht.
- Die Bewilligungsbehörde legt Art und Menge des auszubringenden Kalkes fest. Sie bestätigt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme.
- Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.
- 4.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.3)
- 4.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1)
- Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes oder bereits befallenes Holz) handeln. Regulär eingeschlagenes Holz ist nicht förderfähig. Die Holzverwertung ist förderunschädlich.
- Das Holz ist aufzuarbeiten, vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen.
- Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere Weise waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln.
- 4.3.1.1 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung im Schutzwald (Nr. 2.3.1.1)
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.
- Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Holzmenge im Schutzwald anfällt.
- Soweit möglich und erforderlich sind bergseits ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen. Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so ist dieses als Querleger auf Dauer im Bestand zu belassen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Umfang der Maßnahme. Hierfür wird eine erhöhte Förderung gewährt.
- 4.3.1.2 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung außerhalb von Schutzwald (Nr. 2.3.1.2)
- Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund einer überregionalen Kalamität oder eines überregionalen Schadereignisses aus Waldschutzgründen über Inhalt, Dauer und Umfang der Maßnahmen.
- 4.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2)
- Grundlage für die Förderfähigkeit ist die Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit durch die dafür zuständige Behörde.
- Gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung ist die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), in Verbindung mit der Genehmigung der Bekämpfung durch die zuständige Behörde gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz – vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), zuletzt geändert

- durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl I S. 1928).
- Art und Umfang der Bekämpfung richten sich nach dem Genehmigungsbescheid der hierfür zuständigen Behörde, der LWF.
- 4.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3)
- Gefördert werden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung der schädlichen Organismen verhindern sollen. Über Art und Dauer der Maßnahme entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.
- 4.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4)
- Die Bewilligungsbehörde prüft und bestätigt die Notwendigkeit des Einsatzes einer Seilbahnanlage.
- Die Ernte des Holzes, das mit einer Seilbahnanlage gebracht werden soll, muss der Verbesserung und Erhaltung der Waldfunktionen dienen. Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. Dies gilt nicht, wenn eine Seilkranbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (waldschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt.
- Aus Gründen des Bestands- und Bodenschutzes kann die Länge des zu bringenden Holzes begrenzt oder die Bringung auf Bergaufverfahren beschränkt werden.
- Das Belassen des ggf. waldschutzwirksam zu behandelnden Kronen-/Astholzes im Bestand wird verstärkt gefördert. Falls erforderlich, kann das Belassen des Kronen-/Astholzes im Bestand auch zur Auflage gemacht werden.
- Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, soll der Bestand vor Antragstellung ausgezeichnet werden.
- Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke ab. Bereits bei Antragstellung ist daher der geplante Entnahmesatz anzugeben. Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/oder der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme angezeigt werden.
- 4.5 Vorarbeiten (Nr. 2.5)
- Die Erstellung von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen muss durch forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Als solches gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker, Personen, die erfolgreich ein forstwirtschaftliches oder forstwissenschaftliches Studium absolviert haben, sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen.
- 4.5.1 Gutachten
- Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) und von Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung im Privatwald.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem derartigen Gutachten verpflichtet ist.
- Darstellung und Inhalt müssen den von der Bewilligungsbehörde geforderten Vorgaben entsprechen.
- In Zusammenhang mit dem Gutachten stehende Vorerhebungen sind als Teil des Gutachtens mit, jedoch nicht gesondert förderfähig.
- Der Antragsteller muss der Forstverwaltung eine Kopie des Gutachtens zur dienstlichen Nutzung – möglichst in elektronischer Form – überlassen.
- Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.
- 4.5.2 Weiserflächen
- Gefördert wird die Errichtung von Weiserflächen zur Beurteilung der Verjüngungsfähigkeit des Waldes. Dies soll im Anhalt an das von der LWF herausgegebene Merkblatt Nr. 25 (2013) zum Thema „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb25_weiserflächen_bf_rz.pdf) geschehen.
- Die Förderung umfasst die Anlage und den mindestens fünfjährigen Unterhalt einer gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun z. B. mit 10 m x 10 m) sowie die dauerhafte Markierung der ungezäunten Vergleichsfläche.
- Die Anlage einer Weiserfläche im Schutz- und Bergwald wird verstärkt gefördert.
- 4.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 2.6)
- 4.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.6.1)
- Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.
- In Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten. Das gilt auch für sonstige Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop sowie Lebensraumtypen und Arten im Sinn des § 19 BNatSchG.
- 4.6.1.1 Waldrandgestaltung
- Gefördert werden das Einbringen und die Sicherung standortgemäßer, gebietseigener Gehölze und herkunftsgerechter Bäume zur Gestaltung von Waldrändern. Der Waldrand muss ausreichend breit angelegt sein.
- 4.6.1.2 Einbringung seltener Baumarten
- Gefördert wird das einzel- und truppweise Einbringen und die Sicherung seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten. Welche Baumarten im Einzelfall als selten anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- 4.6.1.3 Erhalt seltener Baumarten
- Gefördert wird der Erhalt seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten. Die Bäume müssen

fruktifikationsfähig sein und dürfen nicht gefällt, genutzt oder wesentlich beschädigt werden. Der Erhalt umfasst auch eventuell notwendige Pflegemaßnahmen im umgebenden Bestand. Welche Baumarten im Einzelfall als selten anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.5 (Erhalt alter Samenbäume) ist während der Bindefrist nicht möglich.

Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP-Wald) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.6.1.4 Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen

Gefördert wird die Anlage und/oder Pflege von

- Waldmooren,
- Feuchtbiotopen im Wald,
- Kleingewässern im Wald und deren Uferbereichen,

sofern keine Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl S. 34, ber. S. 162), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllMBl S. 85), möglich ist.

Fördervoraussetzung ist das Vorliegen eines Renaturierungs- bzw. eines Maßnahmenplans.

4.6.1.5 Erhalt alter Samenbäume

Gefördert wird der Erhalt von fruktifikationsfähigen alten Bäumen zur Sicherung der genetischen Variabilität und standortangepassten Verjüngung.

Förderfähig sind Bäume der potenziell natürlichen Vegetation, die entweder ein Mindestalter von 150 Jahren aufweisen oder deren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 60 cm liegt.

Die Bäume dürfen nicht gefällt oder genutzt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unberührt, wenn sie von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt wurden.

Bäume, bei denen die Gefahr des Abbrechens einzelner Kronenteile besteht (z. B. wegen großer Faulstellen, Höhlen, großer Totäste), dürfen im Verkehrssicherungsbereich von Straßen, Bahnlinien, Wegen, markierten Wanderwegen oder ähnlich frequentierten Einrichtungen nicht gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.3 (Erhalt seltener Baumarten) ist während der Bindefrist nicht möglich.

Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des VNP-Wald schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2)

Gefördert werden das Rücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle sowie der Einsatz von Traktionswinden oder leichten Seilkränen zur bodenschonenden Holzbringung in kurzen Steilhanglagen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die mit Pferden bzw. mit Traktionswinde/leichtem Seilkran gerückte Holzmenge durch eine Rückerechnung mit entsprechender Holzmengeangabe nachgewiesen ist.

4.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7)

Teilweise erstattet wird der durch einen Waldbrand oder durch Hochwasser entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturkosten (gesondert förderfähig).

Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Versicherung) geltend zu machen. Ersatzleistungen und freiwillige Leistungen Dritter sowie bei Hochwasserschäden auch die Erlöse, die nach Abzug der Kosten für die Holzernte verbleiben („holzerntefreie Erlöse“), werden vor Ermittlung des Schadenswertes in Abzug gebracht. Jegliche Ersatzleistungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-) Rückforderung im erforderlichen Umfang.

Als Hochwasserschäden gelten auch Schäden, die durch Starkregen, Lawinen, Muren etc. entstanden sind.

4.8 Förderschwerpunkte (Nr. 2.8)

Für eine erhöhte Förderung ist entscheidend, dass die Maßnahme im Kleinstprivatwald und/oder überwiegend im Schutzwald, Bergwald oder Wald mit erhöhtem Klimarisiko erfolgt und die angrenzenden, außerhalb dieser Gebietskulissen liegenden Flächen nicht eigenständig gefördert werden können.

Die erhöhte Förderung wird als prozentualer Zuschlag auf den Grundfördersatz gewährt.

Die erhöhte Förderung wird gewährt bei Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) und Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1 – teilweise).

4.8.1 Erschwerniszuschlag

Ein Erschwerniszuschlag wird entweder gewährt für

- Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG oder für
- Maßnahmen in Höhenlagen über 800 m (Bergwald),

die beiden Erschwerniszuschläge dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

4.8.2 Anreizzuschlag

Ein Anreizzuschlag wird gewährt für

- Maßnahmen in Beständen, in denen die derzeit vorherrschenden Baumarten als nicht klimatolerant einzustufen sind,

- Maßnahmen in Kleinstprivatwäldern, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weniger als zwei Hektar Wald im Bereich der Bewilligungsbehörde bewirtschaftet.

Anreizzuschläge dürfen auch nebeneinander gewährt werden, es erfolgt jedoch eine Reduktion der Zuschlagshöhe.

4.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 2.9)

Das Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Falle eines überregionalen Schadereignisses über Art und Dauer der Zuschlagsgewährung.

Voraussetzung ist, dass durch die Art des Schadens erhöhte Kosten bei der Kulturbegründung (z. B. durch Sturmwurf) oder bei der Pflege (z. B. durch Schneebruch, Eisanhang) entstehen.

4.10 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen waldgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestands und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen und die Waldbesitzerin/die Waldeigentümerin bzw. der Waldbesitzer/der Waldeigentümer hat dies zu verantworten. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentümerwechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als fünf Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. einer Anordnung nach Art. 41 BayWaldG oder von Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 8 BayNatSchG. Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Waldflächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren oder Christbaumkulturen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme

- auf einer Fläche stattfinden soll, die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden ist,

- auf einer Fläche einer oder eines nach Nr. 3.2 nicht Antragsberechtigten stattfinden soll.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ebenso ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt,
- für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30 % der Fördersumme betragen,
- ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2010 (2014/C 204/01) ist,
- eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten hat, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Förderung der Wiederaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.2), der Erstaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.1), der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2), der Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten – teilweise (Nr. 2.3.1), der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2), der Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3), von Gutachten (Nr. 4.5.1), von Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 2.6.1) und nach Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen durchschnittliche Kostenpauschalen zugrunde.

Die Förderung

- der Erstaufforstung (Nr. 2.1.1), der Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und einiger Maßnahmen nach Nr. 2.6.1 (Waldlebensgemeinschaften) erfolgt stückzahlbezogen,
- der Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) flächenbezogen,
- der Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1), der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und der bodenschonenden Bringung (Nr. 2.6.2) festmeterbezogen.

Die Gewährung von Zuschlägen bei Erstaufforstung (Nr. 2.1.1) und Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) erfolgt aufgrund der Mehrkosten dieser Pflanzen bzw. Maßnahmen stückzahlbezogen.

- Die Gewährung einer erhöhten Förderung bei der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) erfolgt aufgrund der höheren Kosten, die mit dem Verbleib der Biomasse auf der Fläche verbunden sind.
- Die erhöhte Förderung in Förderschwerpunkten (Nr. 2.8) und bei überregionalen Schadereignissen (Nr. 2.9) dient dem Ausgleich erhöhter Kosten und dem Erreichen forstpolitischer Ziele.
- 5.2.2 Anteilfinanzierung
- In allen Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,
- sind Eigenleistungen privater Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig,
 - sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
 - vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
 - sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig,
 - können Eigenleistungen auch ohne Stundennachweis anhand von Richtwerten ermittelt werden.
- Bei der Saat (Nrn. 2.1.1 und 2.2.1) sind die nachgewiesenen Kosten für das Saatgut und das Ausbringen des Saatgutes förderfähig. Kosten der Kultursicherung und Pflege während der Bindefrist werden pauschal kalkuliert und sind nicht gesondert nachzuweisen.
- Bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2) sind die Kosten innerhalb des räumlich zusammenhängenden Bekämpfungsgebiets gleichmäßig zu verteilen.
- Bei Gutachten (Nr. 4.5.1) sind Eigenleistungen und Sachleistungen nicht förderfähig.
- Bei der Abgeltung von Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche in bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1.000 Euro pro Hektar zu erhöhen.
- 5.2.3 Maßnahmenträgerschaft
- Kosten für die Durchführung einer Trägerschaft sind nicht förderfähig.
- 5.3 Höhe der Zuwendung
- 5.3.1 Höhe der Fördersätze
- Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.
- 5.3.2 Begrenzung der Förderung
- Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) im Bereich der Bewilligungsbehörde 30 Hektar je Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall oder generell über eine vorübergehende Aufhebung dieser Höchstgrenze entscheiden.
- Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf im Bereich der Bewilligungsbehörde für die Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) und für Gutachten (Nr. 4.5.1) 500 Hektar im Jahr nicht übersteigen.
- Die zur Förderung beantragte Menge einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (bzw. für jede einzelne Antragstellerin und jeden einzelnen Antragsteller bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahmen Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2) im Bereich der Bewilligungsbehörde jeweils 2.000 Festmeter im Jahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall über eine calamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 Festmeter entscheiden.
- 5.3.3 Förderhöchstsatz
- Der Förderhöchstsatz beträgt im Bereich der Bewilligungsbehörde bei der Maßnahme
- Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) 200 Euro/Hektar,
 - Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2, nur überbetrieblich) 100 Euro/Hektar,
 - Vorbeugung und Bekämpfung von schädlichen Organismen (Nr. 2.3.3) 500 Euro/Hektar,
 - Gutachten (Nr. 4.5.1): bei Gutachten bis 2,50 Hektar 200 Euro/Hektar, bei Gutachten über 2,50 bis 10,00 Hektar 100 Euro/Hektar und bei Gutachten über 10,00 Hektar 50 Euro/Hektar,
 - Weiserflächen (Nr. 4.5.2) 1.000 Euro/Jahr,
 - Waldlebensgemeinschaften (Nrn. 4.6.1.3 und 4.6.1.5) 5.000 Euro/Jahr je Maßnahme,
 - Waldlebensgemeinschaften (Nrn. 4.6.1.1, 4.6.1.2 und 4.6.1.4) 10.000 Euro/Jahr je Maßnahme,
 - Waldbrandschaden (Nr. 2.7) 100.000 Euro/Jahr,
 - Hochwasserschaden (Nr. 2.7) 50.000 Euro/Jahr.

5.3.4 Kumulation

Erschwerniszuschlag (Nr. 4.8.1) und Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) können nebeneinander gewährt werden.

Bei Zusammentreffen mehrerer Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) verringert sich der Fördersatz des zweiten Förderschwerpunktes.

5.3.5 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme bzw. unter 100 Euro je Maßnahme bei der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) werden nicht bewilligt.

5.3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Rechtliche Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

6.2 Bindefrist

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

– bei Erstaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur (Nr. 2.1.1), Wiederaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), insektizidfreier Waldschutzmaßnahme im Schutzwald mit Belassen des Holzes (Nr. 2.3.1), Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und Vorarbeiten auf Weiserflächen (Nr. 2.5) fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde,

– bei Wiederaufforstung und Erstaufforstung – Nachbesserung (Nr. 4.1.9) mit der verbleibenden Bindefrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.

– Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der geförderten Maßnahmen oder zum Nutzungsverzicht beträgt für die Maßnahmen Waldrandgestaltung (Nr. 4.6.1.1) und Einbringung seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.2) fünf Jahre, für die Maßnahmen Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.3), Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 4.6.1.4) und Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.5) zehn Jahre.

Die übrigen Maßnahmen unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

6.3 Verzicht auf Rückforderungen

Eine Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Zuwendungszwecks gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird.

Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Brand etc.) vernichtet wurde oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderziels nicht verantwortlich ist.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge, die auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden sollen, müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein, in dem die Gültigkeit dieser Richtlinie endet.

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7.2 Antragsprüfung

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.3.2 überschritten wird.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenze gemäß Nr. 5.3.5 unterschritten wird.

7.3 Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach

- Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird.
- Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, ist noch nicht die Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut, sondern erst das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Pflanzenbestellung auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/anerkannten Arbeits- und Kulturplans erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.
- 7.4 Bewilligung von Fördermaßnahmen**
Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfalltag fertiggestellt, kann vor Fristablauf Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung gestellt werden.
- 7.5 Verwendungsnachweis**
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben.
- Diese Regelung gilt nicht für die Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), den Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.3) und den Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.5).
- Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, sind Originalbelege nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 7.6 Abweichungen gegenüber der Bewilligung**
Bei Abweichungen der Maßnahme gegenüber der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Bewilligungsbescheids bzw. Kürzungen der Zuwendung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorbehalten.
- 7.7 Auszahlung der Fördermittel**
Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt und abgenommen wurde.
- Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausbezahlt.
- Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.
- 7.8 Sanktionierung**
Wird festgestellt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, werden die Fördermittel vollständig zurückgefordert.
- Darüber hinaus wird eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird, und für das folgende Jahr von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 7.9 Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderungen**
Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.
- Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.
- Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids ist die Bewilligungsbehörde.
- 7.10 Subventionsbetrug**
Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht – Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere
- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
 - die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
 - die Angaben in Belegen,
 - die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
 - die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.
- Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Windisch
Ministerialdirigent

Fördermaßnahmen	Grundfördersatz	Förderschwerpunkte (2.8 + 4.8)			Förderzuschläge in €/Stück (4.1.7 + 4.9)									
		GAK fähig	außerhalb Förderschwerpunkten	Schutz- wald entweder ... oder	Berg- wald entweder ... oder	Klima- risiko ***	Kleinst- privatwald ***	zertif. Pflanze	Ballen- pflanze entweder ... oder	Groß- pflanze	Mark- stab entweder ... oder	Wuchs- hilfe entweder ... oder	kulturfh. Bestand. Flora < 15 Jahre entweder ... oder	Schad- ereignis
Maßnahme														
Einzelmaßnahme														
2.3 Waldschutzmaßnahmen														
2.3.1 Bekämpfung rindenbrütender Insekten			15 €/fm											
4.3.1.1 SW mit Holzverwert.			30 €/fm											
SW ohne Holzverwert.			30 €/fm											
SW Hubschrauber			5 €/fm											
4.3.1.2 außerhalb SW**			100 %											
2.3.2 Bekämpfung Larvenfraß			100 %											
2.3.3 Bekämpfung schädlicher Organismen			100 %											
2.4 Bewirtschaftung Sonderstandorte****														
Seilbahnanlage mit Verbleib Biomasse			5 € + 0,15 €/0,01 fm/fm											
Seilbahnanlage ohne Verbleib Biomasse			5 € + 0,10 €/0,01 fm/fm											
2.5 Vorarbeiten														
4.5.1 Gutachten		x	50 %											
4.5.2 Weiserflächen		x	150 €/Stk	500 €/Stk	500 €/Stk									
Sonstige Maßnahme Einzelfall		x	50 %											
2.6 Integrative Waldbewirtschaftung														
2.6.1 Waldlebensgemeinschaften														
4.6.1.1 Waldrandgestaltung		x	2,00 €/Stk											
4.6.1.2 Einbringen seltener BA		x	1,50 €/Stk	40 %	40 %							1,00		
4.6.1.3 Erhalt seltener BA			40 €/Stk	40 %	40 %							1,00		
4.6.1.4 Waldmoore			50 %											
Feuchtbiootope			50 %											
4.6.1.5 Erhalt alter Samenbäume > 60 cm			60 €/Stk	40 %	40 %									
Sonstige Maßnahme Einzelfall			50 %											
2.6.2 Bodenschonende Bringung														
Rücken mit Pferd			3 €/fm											
Rücken mit Traktionswinde			3 €/fm											
Rücken mit leichtem Seilkran			10 €/fm											
2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden														
Waldbrandschaden			75 %											
Hochwasserschaden			50 %											

* nur bei Nadelholz auf Zwangsstandorten

** Maßnahmen werden bei Bedarf gesondert festgesetzt

*** Fördersätze in Klammern gelten, wenn beide Förderschwerpunkte zutreffen

**** siehe Tabelle Seilbahn

Tabelle zur Seilbahnförderung in Euro je fm

fm/lfm	ohne	mit
Seillinie	Verbleib Biomasse	
über 1,3 fm	5,00 €	5,00 €
1,30	5,00 €	5,00 €
1,29	5,10 €	5,15 €
1,28	5,20 €	5,30 €
1,27	5,30 €	5,45 €
1,26	5,40 €	5,60 €
1,25	5,50 €	5,75 €
1,24	5,60 €	5,90 €
1,23	5,70 €	6,05 €
1,22	5,80 €	6,20 €
1,21	5,90 €	6,35 €
1,20	6,00 €	6,50 €
1,19	6,10 €	6,65 €
1,18	6,20 €	6,80 €
1,17	6,30 €	6,95 €
1,16	6,40 €	7,10 €
1,15	6,50 €	7,25 €
1,14	6,60 €	7,40 €
1,13	6,70 €	7,55 €
1,12	6,80 €	7,70 €
1,11	6,90 €	7,85 €
1,10	7,00 €	8,00 €
1,09	7,10 €	8,15 €
1,08	7,20 €	8,30 €
1,07	7,30 €	8,45 €
1,06	7,40 €	8,60 €
1,05	7,50 €	8,75 €
1,04	7,60 €	8,90 €
1,03	7,70 €	9,05 €
1,02	7,80 €	9,20 €
1,01	7,90 €	9,35 €
1,00	8,00 €	9,50 €
0,99	8,10 €	9,65 €
0,98	8,20 €	9,80 €
0,97	8,30 €	9,95 €
0,96	8,40 €	10,10 €
0,95	8,50 €	10,25 €
0,94	8,60 €	10,40 €
0,93	8,70 €	10,55 €
0,92	8,80 €	10,70 €
0,91	8,90 €	10,85 €
0,90	9,00 €	11,00 €
0,89	9,10 €	11,15 €
0,88	9,20 €	11,30 €
0,87	9,30 €	11,45 €
0,86	9,40 €	11,60 €
0,85	9,50 €	11,75 €
0,84	9,60 €	11,90 €
0,83	9,70 €	12,05 €
0,82	9,80 €	12,20 €
0,81	9,90 €	12,35 €
0,80	10,00 €	12,50 €

fm/lfm	ohne	mit
Seillinie	Verbleib Biomasse	
0,79	10,10 €	12,65 €
0,78	10,20 €	12,80 €
0,77	10,30 €	12,95 €
0,76	10,40 €	13,10 €
0,75	10,50 €	13,25 €
0,74	10,60 €	13,40 €
0,73	10,70 €	13,55 €
0,72	10,80 €	13,70 €
0,71	10,90 €	13,85 €
0,70	11,00 €	14,00 €
0,69	11,10 €	14,15 €
0,68	11,20 €	14,30 €
0,67	11,30 €	14,45 €
0,66	11,40 €	14,60 €
0,65	11,50 €	14,75 €
0,64	11,60 €	14,90 €
0,63	11,70 €	15,05 €
0,62	11,80 €	15,20 €
0,61	11,90 €	15,35 €
0,60	12,00 €	15,50 €
0,59	12,10 €	15,65 €
0,58	12,20 €	15,80 €
0,57	12,30 €	15,95 €
0,56	12,40 €	16,10 €
0,55	12,50 €	16,25 €
0,54	12,60 €	16,40 €
0,53	12,70 €	16,55 €
0,52	12,80 €	16,70 €
0,51	12,90 €	16,85 €
0,50	13,00 €	17,00 €
0,49	13,10 €	17,15 €
0,48	13,20 €	17,30 €
0,47	13,30 €	17,45 €
0,46	13,40 €	17,60 €
0,45	13,50 €	17,75 €
0,44	13,60 €	17,90 €
0,43	13,70 €	18,05 €
0,42	13,80 €	18,20 €
0,41	13,90 €	18,35 €
0,40	14,00 €	18,50 €
0,39	14,10 €	18,65 €
0,38	14,20 €	18,80 €
0,37	14,30 €	18,95 €
0,36	14,40 €	19,10 €
0,35	14,50 €	19,25 €
0,34	14,60 €	19,40 €
0,33	14,70 €	19,55 €
0,32	14,80 €	19,70 €
0,31	14,90 €	19,85 €
0,30	15,00 €	20,00 €
unter 0,30	15,00 €	20,00 €

2175.5-A**Berichtigung der Förderrichtlinie
Regionale „Offene Behindertenarbeit“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 11. Mai 2015 Az.: IV4/6438.06-1/35**

Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 7. März 2015 (AllMBl S. 227) wird wie folgt berichtigt:

Vor den beiden bestehenden Spiegelstrichen wird folgender erster Spiegelstrich eingefügt:

„– für Fachkräfte der OBA einschließlich der Fachkräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000;“.

Burkard Rapp
Ministerialdirigent

2126.0-G

**Förderrichtlinie Fortbildung
der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit,
Behindertenhilfe,
psychiatrische Versorgung, AIDS
sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Gesundheit und Pflege und
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 11. Mai 2015 Az.: 27-G8469-2014/2-37

Der Freistaat Bayern gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Zuwendungen für Maßnahmen zur Fortbildung in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.**Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Die Förderung dient der Unterstützung von Maßnahmen im Sinn von Nr. 2 dieser Richtlinie zur Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinn dieser Richtlinie sind Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in den benannten Bereichen Tätigen (insbes. Fachpersonal, ehrenamtliche Helfer und Angehörige) erforderlich sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Fortbildungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.
- 4.2 Die Bewilligungsstellen (Nr. 7 dieser Richtlinie) entscheiden je nach Förderbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege oder dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, welche Maßnahmen für welche Zielgruppen gefördert werden. Die Bewilligungsstellen setzen die Mindestteilnehmerzahl und die förderfähigen Themen/Bereiche ggf. im Einzelfall fest. Maßnahmen mit weniger als acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden grundsätzlich nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Festbetrag pro Fortbildungseinheit (FE = 45 Minuten) ausgereicht. Die Stundensätze werden für jeden Förderbereich gesondert festgesetzt. Dabei ist ein angemessener Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers, mindestens aber in Höhe von zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, zu berücksichtigen.
- 5.3 Für die Bereiche Altenpflege, Altenarbeit und Behindertenhilfe erfolgt die Berechnung des Gesamtzuwendungsbetrags auf der Grundlage der förderfähigen FE. Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Fortbildungsmaßnahmen bei der Bewilligungsstelle Ersatzmaßnahmen anmelden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

II. Verfahren

7. Bewilligungsstellen

In den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit und Behindertenhilfe ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales, bei der psychiatrischen Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe sind die Regierungen für die Abwicklung des gesamten Förderverfahrens zuständig. Die Bewilligungsstellen sind ebenfalls zuständig für

die Prüfung der Verwendungsnachweise, die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Der Antragsteller legt der Bewilligungsstelle das Fortbildungsprogramm seiner Maßnahmeträger grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorgehenden Jahres vor. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Bewilligungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO zu Beginn des Bewilligungszeitraums die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.
- 8.2 Nach Eingang des Durchführungsnachweises entscheidet die Bewilligungsstelle über die Bewilligung der Zuwendung. In den Bereichen der Altenpflege, Altenarbeit und Behindertenhilfe kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 v. H. der voraussichtlichen Zuwendung für das laufende Förderjahr bewilligt werden.
- 8.3 Eventuell anfallende Rückzahlungen sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu verzinsen.

9. Verwendungsnachweis

- 9.1 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Sachbericht besteht aus der Auflistung der durchgeführten geförderten Maßnahmen, den unterschriebenen Anwesenheitslisten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der Fortbildungseinheiten und einem Bericht über den wesentlichen Inhalt der Fortbildung.
- 9.2 Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsstelle den Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vor.

III. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

Bayerisches
Staatsministerium
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chika Ejnaka

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 20. April 2015 Az.: Prot 1353-2063-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Chika E j i n a k a am 15. April 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Chukwuma E z i a g h i g h a l a , am 6. November 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

2023-I

Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 12. Mai 2015 Az.: IB4-1517.31-35**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat nach Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), am 25. März 2015 die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands genehmigt.

Günter S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Anlage

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. April 2015 Az.: IB4-1517-8-11

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Markt Nordhalben, Landkreis Kronach, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juni 2015.

Günter S c h u s t e r
Ministerialdirektor

Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband – PrVbG – (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 25. März 2015 folgende Satzung:

Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (nachfolgend als Prüfungsverband bezeichnet) führt bei seinen Mitgliedern die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch (Art. 105 und 106 GO; Art. 91 und 92 LKrO; Art. 87 und 88 BezO; für Mitglieder, die nicht Kommunen sind, gelten die für sie jeweils anzuwendenden Vorschriften); er kann auch Abschlüsse prüfen (Art. 107 GO, Art. 93 LKrO, Art. 89 BezO). Auf Antrag seiner Mitglieder oder auf Ersuchen ihrer Rechtsaufsichtsbehörden nimmt er besondere Prüfungen vor.

(2) Der Prüfungsverband fördert die Wirtschaftsführung seiner Mitglieder auf Antrag durch Beratung und durch die Erstellung von Gutachten.

(3) Der Prüfungsverband kann aufgrund von Einzelvereinbarungen auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder sind, im Sinn der Abs. 1 und 2 tätig werden (sonstige Tätigkeit). Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen ist der Prüfungsverband unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Freiwillige Mitglieder

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht bereits nach Art. 3 Abs. 1 PrVbG Mitglieder sind, können als Mitglieder aufgenommen werden. Für Gemeinden und juristische Personen der in Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 PrVbG bezeichneten Art bedarf die Aufnahme als Mitglied der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine der in Satz 2 genannten Körperschaften die Mitgliedschaft beenden will.

§ 3

Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) Der Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft wird in der Vereinbarung über die Aufnahme als Mitglied festgelegt.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch das Mitglied oder durch den Prüfungsverband gekündigt werden; die Kündigung ist gegen Empfangsnachweis zu erklären. Sie wird mit dem Ende desjenigen Geschäftsjahres wirksam, in dem sie dem Mitglied oder dem Prüfungsverband zugeht.

§ 4

Rechte und Pflichten des Prüfungsverbands und der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste des Prüfungsverbands im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Prüfungsverband ist berechtigt, bei seinen Mitgliedern jederzeit unvermutete überörtliche Kassenprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Überörtliche Rechnungsprüfungen und die Abschlussprüfungen können sowohl an Ort und Stelle als auch bei der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

(3) Den Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(4) Die Prüfer können verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie berechtigt, Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen sowie die Öffnung von Behältern zu verlangen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet, die unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

§ 5

Organe, Verfassung und Verwaltung

Der Prüfungsverband wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch den Landesausschuss, den Vorstand, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 6

Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 PrVbG) besteht aus 21 Mitgliedern:

1. dem Verbandsvorsitzenden;
2. dem Geschäftsführenden Direktor des Prüfungsverbands und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter;
3. dem Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem weiteren vom Sparkassenverband benannten Vertreter;
4. den vom Bayerischen Städtetag, vom Bayerischen Landkreistag, vom Bayerischen Gemeindetag und vom Bayerischen Bezirkstag abgeordneten 18 Vertretern.

Es ordnen ab:

- a) der Bayerische Städtetag neun Vertreter;
- b) der Bayerische Landkreistag vier Vertreter;
- c) der Bayerische Gemeindetag vier Vertreter;
- d) der Bayerische Bezirkstag einen Vertreter.

Abgeordnet werden sollen nur stimmberechtigte Mitglieder der Vertretungsorgane oder Bedienstete von Verbandsmitgliedern oder von den in Satz 1 Nr. 4 genannten Verbänden.

Für jeden der abgeordneten Vertreter soll eine Ersatzperson, die ihn auch bei Verhinderung vertritt, bestimmt werden. Darüber hinaus können weitere Ersatzleute benannt werden, die für den Fall des Nachrückens oder des Wegfalls einer Ersatzperson in ihrer Reihenfolge nachrücken.

(2) Die Amtsdauer der von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verbänden zum Landesausschuss abgeordneten Vertreter richtet sich nach der für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bzw. Mitglieder des Bezirkstags bestimmten Wahlperiode; die Ämter sind bis zu dem Zeitpunkt weiterzuführen, in dem ein neuer Vertreter abgeordnet wird. Nach der Wahl des Verbandsvorsitzenden rückt für diesen eine von seinem Verband benannte Ersatzperson nach.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Vertretungsorgan oder dem Dienst bei dem Verbandsmitglied oder dem in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verband aus, so endet seine Mitgliedschaft im Landesausschuss und es rückt eine Ersatzperson (Abs. 1 Sätze 4 und 5) nach.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro und Ersatz der Reisekosten.

§ 7

Einberufung und Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss wird vom Geschäftsführenden Direktor im Auftrag des Verbandsvorsitzenden alljährlich mindestens zweimal einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das ein Viertel seiner Mitglieder unter Abgabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine

Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat dieses unverzüglich der Geschäftsstelle hierüber Mitteilung zu machen.

(2) Die Sitzungen des Landesausschusses sind nicht-öffentlich. Der Landesausschuss kann zu seinen Sitzungen Berater zuziehen.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsführenden Direktor und dem Schriftführer zu unterzeichnen; der Schriftführer muss nicht Mitglied des Landesausschusses sein.

(4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Landesausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.

§ 8

Zuständigkeit des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die für den Prüfungsverband grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen. Dem Landesausschuss obliegen insbesondere

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden;
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung;
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts;
4. die Entlastung;
5. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten, insbesondere die Besoldungsordnung (soweit es sich nicht um Änderungen handelt, die durch allgemeine Besoldungsverbesserungen veranlasst sind, oder soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Vorstand zuständig ist);
6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung;
7. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Vorsitzenden;
8. die Festlegung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden sowie des Sitzungsgelds und der Reisekosten der Mitglieder von Landesausschuss und Vorstand.

(2) Der Landesausschuss kann einzelne seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen, ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 2.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 PrVbG) besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden;
2. dem Geschäftsführenden Direktor des Prüfungsverbands und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter;

3. dem Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem weiteren vom Sparkassenverband benannten Vertreter;

4. sieben von den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verbänden abgeordneten Vertretern:

- zwei Vertretern des Bayerischen Städtetags;
- zwei Vertretern des Bayerischen Landkreistags;
- zwei Vertretern des Bayerischen Gemeindetags;
- einem Vertreter des Bayerischen Bezirkstags.

Für die Abordnung der Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 sinngemäß.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro und Ersatz der Reisekosten.

§ 10

Zuständigkeit, Einberufung und Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Landesausschusses, des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführenden Direktors fallen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere die

1. Vorberatung der Beratungsgegenstände des Landesausschusses;
2. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2);
3. Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung und Ruhestandsversetzung der Beamten und Dienstvertragsangestellten, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten des Verbands, soweit nicht nach § 12 der Geschäftsführende Direktor zuständig ist;
4. Entscheidung über Vereinbarungen zum Leistungsentgelt von Beschäftigten;
5. Festsetzung von Berufsbezeichnungen.

(3) Der Vorstand ist die oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbands und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführenden Direktors.

(4) Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor im Auftrag des Verbandsvorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das drei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden; Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung beteiligt.

(6) Für den Geschäftsgang des Vorstands gilt im Übrigen § 7 entsprechend.

§ 11**Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von den nach § 6 zum Landesausschuss abgeordneten Vertretern, von denen jeder eine Stimme hat, gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Landesausschusses oder des Vorstands, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 abgeordnet worden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen; sie ist nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen und die Mehrzahl von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Für Amtsdauer und Weiterführung der Geschäfte gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Scheidet der Verbandsvorsitzende vor Ablauf dieses Zeitraums aus dem Vertretungsorgan oder dem Dienst bei dem Verbandsmitglied oder dem in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verband aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Landesausschuss und im Vorstand, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsgremien und vertritt den Prüfungsverband insoweit nach außen. Er ist befugt, anstelle des Vorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor vertritt den Verbandsvorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von monatlich 750 Euro.

§ 12**Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle wird von einem berufsmäßigen Leiter (Geschäftsführender Direktor) geführt. Er ist für die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben ausschließlich zuständig und verantwortlich und vertritt den Prüfungsverband insoweit nach außen.

(2) Der Geschäftsführende Direktor erledigt die laufenden Geschäfte. Er erhält im Rahmen des Haushaltsplans die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 250.000 Euro; über höhere Beträge kann gegebenenfalls nach § 11 Abs. 2 Satz 2 verfügt werden. Er ist für die Organisation der Geschäftsstelle zuständig. Er ist ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans Beamte bis einschließlich BesGr A 14 und Dienstvertragsangestellte bis einschließlich Revisionsrat zu ernennen bzw. einzustellen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen sowie Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD einzustellen, höherzugruppieren sowie über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. Er entscheidet ferner über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Genehmigung einer Nebentätigkeit. Er vertritt den Prüfungsverband, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 11 Abs. 2 zuständig ist, nach außen. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Geschäftsstelle hat die Beschlüsse des Vorstands und des Landesausschusses und deren Vollzug vorzubereiten.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

(4) Für die dem Prüfungsverband übertragenen Abschlussprüfungen sollen Wirtschaftsprüfer beschäftigt werden. Den beim Prüfungsverband angestellten Wirtschaftsprüfern wird eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinn des § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl I S. 2803), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl I S. 3533), ermöglicht.

§ 13**Verbandswirtschaft und Geschäftsbericht**

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten der Dritte Teil der Bayerischen Gemeindeordnung (Gemeindegewirtschaft) und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die Haushaltssatzung anstelle von Abgabesätzen die Festsetzung der Jahresbeiträge, der Gebühren und ggf. der Umlagen enthält,
2. der Geschäftsführende Direktor dem Vorstand und dem Landesausschuss rechtzeitig den Entwurf einer Haushaltssatzung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen hat,
3. der Geschäftsführende Direktor dem Vorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr unterbreitet,
4. die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Vorstand festgestellt wird, der sie dem Landesausschuss zur Erteilung der Entlastung vorlegt,
5. die überörtliche Prüfung durch den Sparkassenverband Bayern durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Der Landesausschuss beschließt über die Haushaltssatzung und über die Entlastung (Abs. 1 Nr. 4) in nicht-öffentlicher Sitzung.
2. Die Haushaltssatzung wird nicht öffentlich aufgelegt; sie wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.
3. Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise können von verbindlichen Mustern abweichen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor erstattet binnen sechs Monaten nach Schluss des Jahres dem Vorstand schriftlich Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr (Geschäftsbericht). Der Geschäftsbericht ist den Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Satzung vom 30. Juni 2008 (AllMBl S. 391) außer Kraft.

München, 22. April 2015
Der Verbandsvorsitzende

Gerhard Jauer
Oberbürgermeister

2038.3.10-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Qualifikationsprüfungen
der Studierenden an der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse
im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 27. April 2015 Az.: A3/0604-1/49

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München, in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa – Rentenversicherung“, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (werden gestellt)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.3 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)

2.1.4 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung

2.2.1 Wochenzähler

2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungskommissionen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Die Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung vom 20. Juni 2013 (AllMBl S. 358) tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Landshut** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juni 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/ Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Schulz, **Nanomaterialien als Risiko? – Herausforderungen an das Europarecht**, eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Welthandelsrechts, 2014, 290 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Europäischen Recht; 168, ISBN 978-3-428-14307-8.

Die Nanotechnologie ist eine der Schlüsseltechnologien, die angesichts der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten, bezüglich möglicher negativer Auswirkungen für Mensch und Umwelt, die Frage zureichender Verbraucherinformation und Risikoregulierung aufwirft. Das Werk untersucht, in welchem Maße die zahlreichen im Raum stehenden Vorschläge für eine weitergehende unionsweite Regulierung von Nanomaterialien mit dem EU-Primärrecht vereinbar sind bzw. in Einklang gebracht werden können. Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Nano-Regulierung sowohl primär- als auch WTO-rechtskonform ausgestaltet werden kann.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 207. bis 210. Lieferung, Stand 30. Dezember 2014, Preis 266 €, 214,70 €, 216,60 € und 248,90 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**, Kommentar, 154. bis 156. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 179 €, 274 € und 171 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 284. bis 290. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 255,42 €, 225,72 €,

300,96 €, 326,04 €, 248,52 €, 294,12 € und 259,92 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 203. bis 206. Lieferung, Stand November 2014, Preis 181 €, 143 €, 209 € und 168 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärztereordnung und Sammlung des Medizinalrechts**, 123. und 124. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 210 € und 220,80 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung**, 315. bis 318. Lieferung, Stand November 2014, Preis 160 €, 240 €, 278 € und 223 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 273. bis 278. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 234 €, 221 €, 227 €, 240 €, 221 € und 227 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 131. Lieferung, Stand 30. September 2014, Preis 74,30 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn**, Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 134. bis 137. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 237,50 €, 235,60 €, 258,40 €, 258,40 € und 226,10 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 313. bis 316. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 201 €, 262 €, 280 € und 253 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**, Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 63. bis 68. Lieferung, Stand 1. Januar 2015, Preis 154 €, 176 €, 180 €, 171 €, 117 € und 125 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz**, Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 29. und 30. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 131,44 € und 89,28 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**, Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 45. bis 47. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 135,52 €, 138,76 € und 120,68 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 218. bis 219. Lieferung, Stand November 2014, Preis 202 € und 213 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Ensthaller, **HGB**, Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht, 8., vollständig aktualisierte Auflage 2015, XLIII, 2.443 Seiten, Preis 199 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-08513-3.

Der Standardkommentar beschäftigt sich nicht nur mit dem klassischen Handelsrecht, in dem die Normen des HGB abgearbeitet werden, sondern erläutert zugleich die damit korrespondierenden Rechtsgebiete. Er vollzieht damit eine inhaltliche Verlagerung vom klassischen Handelsrecht zum modernen Unternehmensrecht. Das Werk kommentiert u.a. das UN-Kaufrecht, das Bilanzrecht, die modernen Anwendungsformen der KG, die Vertragsart der Qualitätssicherungsvereinbarungen unter Einbeziehung der Beschreibung der in diesen Verträgen regelmäßig enthaltenen Anforderungen an die Unterhaltung von normengerechten Qualitätsmanagementsystemen, die Vorschriften des Handelsvertreterrechts unter Einbeziehung der Rechtsprechung zum Vertragshändler und zu den Franchise-Verträgen, das Bankgeschäftsrecht mit Erläuterungen sowie das Transport- und Speditionsrecht.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch**, Kommentar und Rechtssammlung, 345., 346. und 347. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis 221 €, 178 € bzw. 206 €.

Becker/Tiedemann: **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht**, 111. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 199,02 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB)**, 32. Lieferung, Stand März 2015, Preis 152,64 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil**, 265. bis 267. Lieferung, Stand März 2015, Preis 209,76 €, 202,16 € bzw. 199,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerbeberechtigter Teil**, 282. und 283. Lieferung, Stand März 2015, Preis 121,16 € bzw. 117,30 €.

Gitter/Schmitt, **WBG Heimrecht des Bundes und der Länder inkl. CD-Rom**, Kommentar, 131. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis jeweils 135 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht**, Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 58. Lieferung, Stand März 2015, Preis 139,74 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**, Kommentar, 160. und 161. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2015, Preis je 134 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Köln

Glöckner/v. Berg, **Bau- und Architektenrecht**, Kommentar, 2. Auflage 2015, 2.118 Seiten, Preis 179 €.

Der Kommentar „Bau- und Architektenrecht“ zeigt Lösungen rund um die Vorbereitung und Durchführung von Bauprojekten oder die erfolgreiche Abwicklung von Bauprozessen auf. Die Autoren bringen dabei – stets mit Blick auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung – ihre Erfahrungen aus der täglichen Berufspraxis ein. Neben einer umfassenden Kommentierung der §§ 631 ff. BGB werden die baurechtsrelevanten Aspekte folgender Vorschriften erläutert und wichtige Schnittstellen berücksichtigt: BGB (u.a. AT, §§ 705 ff.), VOB/B, ZPO (u.a. selbstständiges Beweisverfahren), BauFordSiG, MaBV, VOB/A, HOAI, Grundstrukturen des Bauplanungs- und -ordnungsrechts. Mit der Neuauflage wurden alle wichtigen Gesetzesänderungen wie die neue HOAI 2013 und die Änderungen der VOB berücksichtigt.

Werner/Pastor, **Der Bauprozess**, 15. Auflage 2015, 1.988 Seiten, Preis 199 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Das Standardwerk zum Baurecht erscheint inzwischen in der 15. Auflage. Darin erläutern die Autoren das gesamte materielle und prozessuale private Baurecht. Dabei orientieren sie sich an den möglichen bauvertraglichen Ansprüchen, Klagearten und den typischen Fragestellungen bei einem Bauvorhaben. Auch die Neuauflage bietet wieder Lösungen für schwierige und seltene Fragestellungen, enthält einen großen Fundus an Urteilen und umfangreichen Literaturhinweisen, orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und liefert ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis. Außerdem wurden neue Themenkreise, wie z.B. der Primärrechtsschutz bei der Unterschwellenvergabe und die Architektenhaftpflichtversicherung in die Neuauflage aufgenommen. Die Änderungen, die die 7. HOAI-Novelle mit sich gebracht hat, wurden komplett eingearbeitet.

Thiel/Gelzer/Upmeier, **Baurechtssammlung**, Band 80: Rechtsprechung, Landschafts- und Naturschutzrecht sowie europäisches Umweltrecht, 2014, 1.988 Seiten, Preis 199 €.

Die jährlich erscheinenden Bände der Baurechtssammlung ermöglichen eine umfassende Orientierung über die Rechtsprechung des vergangenen Jahres zum öffentlichen Baurecht. Band 80 enthält Rechtsprechung des Europäi-

schen Gerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder aus den Bereichen Landschafts- und Naturschutzrecht. In dieser Sammlung wurden 78 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt. Diese sind in zeitlicher Reihenfolge (beginnend mit dem Jahr 2013 und rückwirkend bis zum Jahr 2000) aufgeführt. Damit kann der Leser einer aktuellen Entscheidung auf die in den Gründen aufgeführten Zitate älterer Urteile zurückgreifen. Vom Bundesverwaltungsgericht sind die naturschutzrechtlichen Ausführungen (82 Entscheidungen) berücksichtigt, die vor allem Fachplanungen zum Straßenbau, zum Eisenbahnbau, zum Bau von Flughäfen, Wasserstraßen und Höchstspannungsfreileitungen betreffen.

Ulbrich, **Formularbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht**, 3. Auflage 2014, 864 Seiten, Preis 139 € (inkl. Onlineausgabe).

Das Formularbuch ermöglicht die individuelle, effektive und rechtlich einwandfreie Gestaltung von Verträgen, Klageschriften und Anträgen. Es bietet zu allen baurechtlichen Vertragstypen einen vollständigen Vertrag sowie detaillierte Erläuterungen. Es wurden auch Gestaltungsvarianten aufgenommen, um zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmersicht zu differenzieren. Die baurechtlichen Klagen und Anträge sind ausformuliert und ausführlich erläutert. Das Buch enthält u. a. Muster zum Anlagenbauvertrag, zum Architekten-, Ingenieur-, Sachverständigenvertrag, zum Energieberatervertrag, zum Erschließungsvertrag, zum Mediationsvertrag, zum Städtebaulichen Vertrag oder zum Werklieferungsvertrag.

Motzke/Preussner/Kehrberg, **Die Haftung des Architekten**, 10. Auflage 2015, 1.082 Seiten, Preis 109 €.

Mit dem Werk „Die Haftung des Architekten“ möchten die Autoren dem Leser einen schnellen Überblick über alle für den Architekten haftungsrelevanten Fragen verschaffen und Lösungsansätze auch dort bieten, wo bisher anhand der Rechtsprechung oder der Literatur Gesichertes noch nicht vorliegt. Das Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte und Gerichte, Architekten, Berufsverbände und die mit Regulierungsfragen befassten Haftpflichtversicherer. Die Neuauflage berücksichtigt die neu formulierten Arbeitsschritte in den Leistungsbildern Objektplanung, Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen der HOAI in der Fassung 2013. Die Autoren stellen die unterschiedlichen Leistungspflichten des Architekten und die daraus resultierenden Haftungstatbestände umfassend, systematisch und praxisnah dar und bieten Lösungsansätze insbesondere bei Grenzfällen.

Noch, **Vergaberecht kompakt**, Handbuch für die Praxis, 6. Auflage 2015, 932 Seiten, Preis 89 €.

„Vergaberecht kompakt“ komprimiert die Fülle der Vorschriften und Entscheidungen im Vergaberecht auf das, was Auftraggeber, Bieter, Rechtsanwälte, Vergabekammern, Gerichte und Kommunen wirklich wissen müssen. Teil A des Buchs beinhaltet eine Einführung in die Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens. In Teil B werden die Prüfungsschritte im Ablauf eines Vergabeverfahrens nach VOB/A und VOL/A mit Blick auf die Spruchpraxis der Nachprüfungsorgane dargestellt und anhand der typischen Entscheidungssituationen praxisnah erläutert. Außerdem

geht der Autor auf die speziellen Anforderungen in den Vergabeverfahren nach der VOF, auf die schon in näherer Zukunft zur Einführung vorgesehene elektronische Vergabe, und auf die Voraussetzungen, unter denen die Gerichte Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte anerkennen, ein. In die sechste Auflage sind die Neuerungen durch das GWB, die Vergabeverordnungen und die VOB/VOL sowie die dazu ergangene Rechtsprechung eingeflossen. Die Änderungen der Vergabepaxis durch das Richtlinienpaket 2014 werden berücksichtigt.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Deutscher Abbruchverband e. V., **Abbrucharbeiten**, Grundlagen, Planung, Durchführung, 3. Auflage 2015, 599 Seiten, Preis 79 €.

Das Handbuch „Abbrucharbeiten“ will die erforderlichen Kenntnisse zur effizienten und sicheren Planung und Durchführung von Abbrucharbeiten vermitteln. Dazu werden zunächst Schritt für Schritt die Vorarbeiten und Kriterien zur Auswahl geeigneter Abbruchverfahren, -maschinen und -geräte erläutert. Daran schließen sich vertiefende Ausführungen zur gebäudespezifischen Vorgehensweise sowie zur Entsorgung von Abbruchmaterialien und Sicherstellung von historischen Baumaterialien an. Zahlreiche Abbildungen, Zeichnungen und Tabellen dienen der Illustration des Inhalts und unterstützen die praktische Anwendung. In der vorliegenden dritten Auflage werden neueste Vorschriften, technische Entwicklungen und Verfahren berücksichtigt. Die neuen und erweiterten Inhalte betreffen u. a. Baustellenlärm, Erschütterungen, Feuchtigkeit und Brandschutz, Arten- und Landschaftsschutz, Kampfmittelbeseitigung, Gefahrstoffe, Verwertung von Bauabfällen. Insgesamt will das Buch für Fachplaner und -unternehmer, aber auch für Neueinsteiger eine Arbeits- und Entscheidungshilfe sein, um den steigenden Anforderungen hinsichtlich Qualität, Arbeits- und Umweltschutz entsprechen zu können.

Bundesarbeitskreis Altbauerneuerung, **Bauen im Bestand**, Katalog für die Altbauerneuerung, 3. Auflage 2015, 529 Seiten, Preis 89 €.

Auch mit der dritten Auflage stellt „Bauen im Bestand“ einen umfassenden Katalog zu Baukonstruktionen, Baustoffen, Baumängeln und Maßnahmen sowie Schadensanalysen und Analysemethoden vor. Das Werk liefert Basiswissen zum Umgang mit bestehender Bausubstanz und unterstützt die Planung und die Durchführung von energieeffizienten Sanierungen. Im Buch werden die fachgerechte Analyse und Bewertung vorhandener Bausubstanz erläutert sowie bauteilorientiert die typischen Schwachstellen des Gebäudebestands und die erforderlichen Maßnahmen für die mängelfreie Altbauerneuerung dargestellt. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Regelwerke und Gesetze – hier vor allem auch die Vorgaben der EnEV 2014. Die Autoren haben aus der Praxis aktuelle Modellprojekte ergänzt, z. B. zum Thema „Plusenergiehaus im Bestand“.

Battran/Linhardt, **Brandschutz kompakt 2015/2016**, Adressen, Bautabellen, Vorschriften, 7. Auflage 2015, 384 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz kompakt“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten. Kern des Taschenbuchs ist der tabellarische Teil der Fachtechnik mit Zusammenfassungen, Auszügen und Skizzen der wichtigsten Brandschutzvorschriften. Der Adressteil bietet Kontaktdaten zu Produktherstellern, Verbänden und Instituten. Das Kapitel „Vorschriften“ zeigt den aktuellen Stand der wichtigsten Regelungen. Abschließend hilft das Kalendarium bei der Terminplanung. Die Neuausgabe für 2015/2016 wurde in allen Kapiteln auf den neuesten Stand gebracht.

Von der Heyde, **Gestalten mit Beton**, Planungshilfen, Details, Beispiele, 2014, 230 Seiten, Preis 59 €.

In der Neuerscheinung „Gestalten mit Beton“ werden anhand von über 260 Fotos individuelle Architektur- und Gestaltungslösungen mit und aus Beton präsentiert. Neben Ideen und Anregungen werden praktische Planungshilfen und Tipps zur konkreten Realisierung eigener Entwürfe vermittelt. Das Buch erläutert die vielfältigen Möglichkeiten, aber auch die technischen Voraussetzungen und Grenzen von Sichtbeton und Betonwerkstein im Wohn- und Objektbereich. Die Autorin konzentriert sich dabei auf die sicht- und gestaltbare Betonoberfläche im Innen- und Außenbereich und stellt zahlreiche Projektbeispiele im Detail vor. Ferner werden die nötigen Grundlagen materialgerechter Planung vermittelt sowie Schalungstechniken und Fertigteilbauweisen erläutert. Anhand praktischer Planungstipps wird gezeigt, worauf bei Entwurf, Ausschreibung und während der Bauphase besonders zu achten ist.

Huckfeldt/Schmidt, **Hausfäule- und Bauholzpilze**, Diagnose und Sanierung, 2. Auflage 2015, 610 Seiten, Preis 119 €.

Das umfassende, reich bebilderte Handbuch „Hausfäule- und Bauholzpilze“ ist ein praktischer Leitfaden zur Bestimmung von Hausfäule- und Bauholzpilzen an Gebäuden und zur Sanierung von Schäden, die von diesen Pilzen verursacht werden. Das Werk erleichtert Bauherren, Architekten, Sachverständigen und bauausführenden Unternehmen die Diagnose des jeweiligen Schadens und hilft, Fehler bei der Sanierung zu vermeiden. Es beschreibt anschaulich, welche Lebensbedingungen Pilze zum Wachstum brauchen, welche Arten in Gebäuden vorkommen und wie diese zu bestimmen sind. Fast 1.900 Abbildungen, ein umfangreicher Schlüssel zur Pilzbestimmung, ein Glossar, ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie aktuelle Ergebnisse aus Laborversuchen zu Holzfeuchte, Holzabbau und Temperatursprüchen liefern wichtige Entscheidungshilfen. Die Neuauflage wurde mit Blick auf die neue DIN 68800, Teile 1 bis 4, aktualisiert und erheblich erweitert.

Müller, **Urbane Ressourcen**, aufstocken, verdichten, umnutzen, 2015, 164 Seiten, Preis 55,20 €.

Mit intelligenten Entwürfen und besonderen Konstruktionen lassen sich vermeintlich ungünstige städtische Flächen oder Bestandsgebäude nachhaltig (um)nutzen, erweitern und zugleich für zeitgemäße Wohnformen optimieren. Das Handbuch „Urbane Ressourcen“ zeigt anhand von mehr als 270 Fotos und Zeichnungen die Möglichkeiten, aber auch die besonderen Zwänge, Fallstricke und Besonderheiten beim Nachverdichten im Bestand. Die bauordnungs-

und nachbarrechtlichen Vorgaben werden zusammengefasst. Außerdem werden die Anforderungen an Statik, Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz erläutert und durch praktische Hinweise zu Grundrissorganisation, Erschließung, Baukonstruktion ergänzt. Beispielprojekte mit vielen Fotos, Zeichnungen und Details präsentieren besondere Lösungen im Bestand und liefern Ideen, Anregungen und konkrete Planungstipps für eigene Projekte.

VDE-Verlag, Berlin

Hartmann, **Baubiologische Haustechnik**, Lüftung, Wasser, Heizung, Strom, 2015, 393 Seiten, Preis 58 €.

Dieses Buch betrachtet die gesamte Haustechnik unter systemischem Aspekt. Es stellt konkrete technische Möglichkeiten vor, die Bereiche Wärme, Elektro, Lüftung und Sanitär nach baubiologischen Kriterien nicht produktorientiert, sondern funktionsorientiert und symbiotisch miteinander zu verknüpfen. Ausgehend von der handwerklichen Tradition und der Biologie des Menschen untersucht das Werk die Ursachen der Bedürfnisse des Menschen am Wohnen. Und statt daraufhin nach der neuesten technischen Errungenschaft zu suchen, die den Energieverbrauch und den Instandhaltungsaufwand im Haus weiter erhöhen, erarbeitet es baulich-konstruktive Lösungen, um vorhandene Kräfte zu nutzen und eine technische Überfrachtung und Fremdbestimmung des Lebensumfelds zu vermeiden. So steht dementsprechend der dezentrale Einsatz erneuerbarer Energiequellen ebenso im Fokus wie die Symbiose von Technik und Baukonstruktion. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Wertschöpfung beleuchtet dieses Buch den generellen Umgang mit Ressourcen im Wohnumfeld sowie Möglichkeiten der Wiederverwertung von Bauteilen, Materialien und Komponenten. Ein konkretes Projektbeispiel, das sich wie ein roter Faden durch sämtliche im Buch vorgestellte Technikbereiche zieht, veranschaulicht die Herangehensweise an eine baubiologische Konzeptentwicklung.

Jackisch, **Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik**, Das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der Bauordnung, Bauvorlagenverordnung, Feuerungsverordnung, Hochhausrichtlinie, Garagenstellplatzverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung und anderer wichtiger Verordnungen, 2. Auflage 2015, 283 Seiten, Preis 29 €.

In dem Buch „Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik“ werden wichtige Inhaltspunkte zu den Themen Vertragsgestaltung beim Ingenieurvertrag, Leistungsverzeichnis, Angebot, Auftrag, Aufmaß, Rechnungsstellung an Beispielen aus dem Bereich der Elektrotechnik gezeigt. Beispielhaft werden für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen und Brandmeldeanlagen notwendige praktische Abstimmungsvorgänge der am Bau Beteiligten dargestellt. In der Neuauflage werden die in den Verordnungen geforderten Bestandteile des anlagentechnischen Brandschutzes noch umfassender berücksichtigt. Das Buch zeigt am Beispiel der Bayerischen Bauordnung wichtige Verordnungen und Richtlinien aus dem Bereich der Elektrotechnik auf. Am Beispiel der Bauvorlagenverordnung Bayern werden alle wesentlichen Merkmale und Anforderungen an Bauvorlagen beschrieben und Zusammenhänge zu den Verordnungen mit besonderem Augenmerk auf die elektrotechnischen Anlagen dargestellt. Das Buch versteht sich dabei, ausgehend von der Bayerischen Bauordnung, als Wegweiser durch alle Landesbauordnungen.

Söllner, **Die Vor-Ort-Energieberatung**, Schritt für Schritt zum Gutachten, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, 393 Seiten, Preis 24,90 €.

Steht eine energetische Sanierung eines Gebäudes an, ist die Mitwirkung eines Energieberaters stets von Vorteil. Sollen KfW-Fördermittel in Anspruch genommen werden, ist eine Energieberatung nach wie vor sogar Pflicht. Die Mindest-Anforderungen an eine solche Vor-Ort-Beratung hält eine Richtlinie, aktuell von 2012, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fest. Wie diese Vor-Ort-Energieberatung in der Praxis genau aussehen kann, wird in vorliegendem Buch beschrieben. Es folgt in seiner Gliederung dem Ablauf einer Beratung. Von der Vorbereitung des Termins über die Informationsgewinnung und die Berechnung bis zur Berichterstellung wird jeder Schritt detailliert und anhand von Beispielen dargestellt. Ein reales Gutachten eines Einfamilienhauses sowie Informationen über Förderprogramme runden die Ausführungen ab. In der vorliegenden zweiten Auflage sind sämtliche aktuellen Anforderungen aus gesetzlichen Regelungen sorgfältig eingearbeitet. Nützliche Hinweise und Erfahrungswerte des Autors flossen in die Darstellung ein und geben dem Fachmann vor Ort das nötige Rüstzeug, um eine Energieberatung sicher zu absolvieren.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Gehrlein/Witt/Volmer, **GmbH-Recht in der Praxis**, Handbuch, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, XXXVII, 606 Seiten, Preis 109 €, Recht, Wirtschaft, Steuern, ISBN 978-3-8005-158-6.

Das leicht verständliche Buch informiert über die wesentlichen Grundzüge des GmbH-Rechts, von der Gründung bis zur Liquidation der Gesellschaft. Das Werk behandelt u. a. verstärkt die Fragen der Vertragsgestaltung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die BGH-Rechtsprechung, etwa zur Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung sowie zum Umfang des Gutgläubensschutzes beim Erwerb eines GmbH-Anteils gelegt. Neben der Gesellschafterfinanzierung nach derzeitigem Recht wird auch das für Altfälle weitergeltende Eigenkapitalersatzrecht dargestellt.

Hey/Forst, **AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz**, Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2015, XVI, 1.010 Seiten, Preis 119 €, Recht, Wirtschaft, Steuern, ISBN 978-3-8005-3278-0.

Der praxisnahe Kommentar behandelt die Probleme der einzelnen Paragraphen des Gesetzes systematisch, ordnet es einleitend in die Gesamtrechtsordnung ein und berücksichtigt auch die zivilrechtlichen Aspekte. Die neuen Entscheidungen zu diskriminierungsrechtlichen Fragestellungen werden in der Neuauflage dargestellt und auf ihre praktische Relevanz hin ausgewertet. Im Kommentarteil werden die sieben Diskriminierungsmerkmale definiert und mit zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Eine Entscheidungstabelle gibt einen Überblick über die bisher von den Gerichten zugesprochenen Entscheidungen. Schwerpunkte bilden das praxisrelevante Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und spezifische Rechtfertigungsmöglichkeiten.

Hunold/Wetzling, **Umgang mit leistungsschwachen Mitarbeitern**, 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015,

XVI, 406 Seiten, Preis 79 €, Betriebs-Berater Schriftenreihe Arbeitsrecht, ISBN 978-3-8005-3275-9.

In dem Buch wird das praxisrelevante Problem des Umgangs mit leistungsschwachen Mitarbeitern aus arbeitsrechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Sicht beschrieben. Es behandelt die typischen Ursachen für Leistungsschwäche und widmet sich der Frage, wie auftretende Schwächen der Mitarbeiter frühzeitig angesprochen und mit welchen Mitteln ihnen wirksam begegnet werden kann. Präventive Instrumente sowie erforderliche arbeitsrechtliche Abwehrmaßnahmen werden erörtert: Die Neuauflage berücksichtigt die zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 24. Aktualisierung, Stand März 2015, 226 Seiten, Preis 94,99 €; Gesamtwerk (1.340 Seiten, 1 Ordner) 109,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Die 24. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Die Videoüberwachung (Art. 21a BayDSG) wurde wesentlich überarbeitet, insbesondere wurden die Folgen eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht näher dargelegt. Im Übrigen wurden Art. 2, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 25, 26, 30, 33 und 34 BayDSG ergänzt. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden insbesondere die Themen „XV. Datenschutz in der Schule“ und „XVIII. Schutz von Sozialdaten“ ausführlicher gestaltet. Der Abschnitt „XII. Datenschutz in der Gemeinde“ des Handbuchs wurde an das überarbeitete Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat des Bayerischen Gemeindetages angepasst. Der Beratungsstand zum Entwurf einer „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ wurde näher erläutert.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen**, 77. Ergänzung, Preis 108,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 155. und 156. Ergänzung, Preis 86,10 € bzw. 87,80 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnberger, **Das Abstandsflächenrecht in Bayern**, Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen, 3. Auflage 2015, 170 Seiten, Preis 32,80 €.

In Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind die Abstandsflächen und Abstände von Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung geregelt. Die Vorschrift mit ihren neun Absätzen wird in diesem Leitfaden detailliert und mit vielen Abbildungen erläutert. Die dritte Auflage berücksichtigt besonders die aktuelle Rechtsprechung zum Abstandsflächenrecht. So wurden unter anderem zahlreiche neue Entscheidungen zu Abstandsflächen bei Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen, überdachten Stellplätzen, Sendemasten sowie Windkraftanlagen eingearbeitet. Das erste Kapitel enthält eine

grundlagenorientierte Einführung, das letzte Kapitel geht auf Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 63 BayBO ein. Vom Begriff des Grundstücks als bürgerlich-rechtliches Buchgrundstück bis zum Drittschutz innerhalb des Rücksichtnahmegebots erläutert der Autor grundsätzliche und spezielle Fragen zum Abstandsflächenrecht des bauordnungsrechtlichen Systems. Das Formular zur Abstandsflächenübernahme des Bayerischen Innenministeriums vom 31.10.2012 und der Wortlaut des Art. 6 BayBO sind außerdem mit abgedruckt. Das Buch hilft allen am Bau Beteiligten, Bauherren, Planern, Sachverständigen, Baubehörden und Nachbarn beim Umgang mit der komplexen Materie sowie bei der rechtssicheren Anwendung der Vorschriften in der Praxis.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz**, Kommentar, 70. und 71. Lieferung, Stand August 2014, Preis 89 €.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Thimet/Günthert, **Abwasserbeseitigung**, Technik und Recht, 2014, XV, 224 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, 6, ISBN 978-3-8293-1044-4.

Die Abwasserbeseitigung erfüllt eine zentrale Rolle zum Schutz unserer Gewässer und der Daseinsvorsorge für die Bürger. Sie ist damit eine der bedeutsamsten kommunalen Pflichtaufgaben. Die Abwasseranlagen, allem voran Kanäle und Kläranlagen, stellen dabei in der Regel das größte Vermögen einer Gemeinde dar. Das Buch fasst sowohl die technische als auch die rechtliche Seite der Abwasserbeseitigung auf dem neuesten Stand zusammen.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP)**, Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 8. Lieferung, Stand Dezember 2014, 220 Seiten, Preis 38,90 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 684 Seiten, ISBN 978-3-8293-0541-9.

RWS Verlag, Köln

Graf-Schlicker, **InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung**, 4., neu bearbeitete Auflage 2014, XIX, 1.875 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8145-2004-9.

Der Kommentar richtet sich nicht nur an die insolvenzrechtlich tätigen Praktiker, sondern auch an diejenigen, die in den zahlreichen Schnittstellenbereichen zum Insolvenzrecht tätig sind. Er bietet eine übersichtliche Kommentierung mit starker Praxisausrichtung, wertet die Rechtspre-

chung umfassend aus und bezieht auch die einschlägige Literatur zu strittigen Fragen ein. Das Werk enthält erstmals gesonderte Kommentierungen zum Steuerrecht bei den relevanten Vorschriften. Es setzt sich mit den Neuregelungen im Verbraucherinsolvenzrecht und den ersten dazu aufgeworfenen Fragen umfassend auseinander. Der Band befasst sich ebenso mit den geplanten Änderungen zum Konzerninsolvenzrecht. Er bietet einen Überblick über den Inhalt des Regierungsentwurfs und erläutert die darin enthaltenen Einzelregelungen. Für Käufer des Buches steht ein Online-Zugriff auf die gesamte Kommentierung und auf zusätzliche Inhalte unter www.graf-schlicker.de zur Verfügung.

Mohr Siebeck, Tübingen

Büsch, **Der Wettbewerbsgedanke im Energierecht**, Die Diskussion um die Reform des Energiewirtschaftsgesetzes zwischen 1948 und 1973, 2014, XIV, 227 Seiten, Preis 69 €, Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte; 11, ISBN 978-3-16-153402-7.

Der Autor untersucht die Liberalisierungstendenzen in der Energiewirtschaft in den Nachkriegsjahrzehnten und erörtert, woher die alternativen Konzepte stammten, wer die treibenden Kräfte der Diskussion waren und welche Gründe letztlich für die Kontinuität im Energierecht ausschlaggebend waren. Er liefert damit einen Beitrag zum Verständnis der aktuellen Fragestellungen im Energierecht. Bereits 1973 entstand ein Gesetzesentwurf zur Reform des Energiewirtschaftsgesetzes, die Neuordnung des Sektors ist erst ein Vierteljahrhundert später eingeleitet worden und setzt sich bis in die Gegenwart fort.

Ismar, **Klimaschutz als Rechtsproblem**, Steuerung durch Preisinstrumente vor dem Hintergrund einer parallelen Evolution von Klimaschutzregimes verschiedener Staaten, 2014, XXX, 629 Seiten, Preis 129 €, Jus Publicum, Beiträge zum Öffentlichen Recht; 225, ISBN 978-3-16-153166-8.

Um eine Verminderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, werden durch finanzielle Signale auf supranationaler, nationaler und subnationaler Ebene eine Vielzahl von Instrumenten wie EU-Emissionshandel, Stromsteuer, Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien etc. gebildet. Der Autor analysiert diese Instrumente aus juristischer Perspektive, wobei der Schwerpunkt auf rechtspolitischen Optimierungsmöglichkeiten liegt, am Beispiel des Stromsektors. Anschließend werden die Handlungsmöglichkeiten im internationalen Kontext dargestellt, die sich aus der parallelen Entwicklung der Klimaschutzregimes der verschiedenen Staaten ergeben.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbi@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBI) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.